



**Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren
und des Deutschen Feuerwehrverbandes**

Fachausschuss Vorbeugender
Brand- und Gefahrenschutz der
deutschen Feuerwehren (FA VB/G)
c/o Branddirektion München
Ltd. BD Peter Bachmeier
An der Hauptfeuerwache 8
80331 München

E-Mail: bfm.vb-leitung.kvr@muenchen.de

2026-02
Sicherheitskonzepte
bei Veranstaltungen

1 Vorbemerkung

Je nach Bundesland und relevantem Rechtsgebiet sind mehrere und teils unterschiedliche Stellen im Kontext von Sicherheitskonzepten für die Wahrung der öffentlich-rechtlichen Belange der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr verantwortlich. Für die Wahrung dieser Belange sind in der Regel die Aufgabenträger für den Brandschutz und die Hilfeleistung auf örtlicher und überörtlicher Ebene sowie den Katastrophenschutz bzw. den Rettungsdienst in die entsprechenden Verwaltungsverfahren eingebunden. Für die Aspekte des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes kommt der Brand-schutzdienststelle eine wesentliche Verantwortung zu.

In dieser Fachempfehlung werden diese Stellen im weiteren Verlauf aus Gründen der besseren Lesbarkeit als „Feuerwehr“ bezeichnet. Landesrechtliche und örtliche Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung bzw. -verteilung bleiben davon unberührt.

2 Ziel der Fachempfehlung

Diese Fachempfehlung soll der Feuerwehr in ihrer Rolle als Fachdienststelle für die Belange der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr als Hilfestellung im Kontext von Sicherheitskonzepten dienen. Sie soll damit die Grundlage für eine einsatzbezogene Bearbeitung durch die Feuerwehren darstellen, um eine ausreichend sichere und wirtschaftliche Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen.

Sie ersetzt damit die Fachempfehlung 2008-03 „Sicherheitskonzepte für Versammlungsstätten“. Der Fokus liegt dabei auf der Prüfung von Sicherheitskonzepten, sowohl bezogen auf die erwarteten Inhalte und Tiefe der Darstellung als auch auf die Herstellung des Einverständnisses und die damit verbundenen Rollenzuschreibungen. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um ein Sicherheitskonzept für eine Versammlungsstätte oder für eine Veranstaltung außerhalb baulicher Anlagen handelt.

Dieses Dokument richtet sich damit nicht in erster Linie an die Ersteller von Sicherheitskonzepten.

3 Rechtliches

3.1 Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes

Im Rahmen der Planung und Genehmigung einer Veranstaltung stellt sich häufig die Frage der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes – sowohl auf Seiten des Veranstalters als auch auf behördlicher Seite.

Konkrete rechtliche Regelungen zum Erfordernis eines Sicherheitskonzeptes sind, mit Ausnahme des Baurechts, selten vorhanden. Deshalb ist die Entscheidung über die Notwendigkeit in der Regel eine Ermessensentscheidung auf der Grundlage des Risikopotentials. Dies gilt insbesondere, da die häufig auch außerhalb baulicher Anlagen herangezogene baurechtliche Schwelle von mehr als 5.000 Besucherplätzen (im Sinne des § 43 MVStättVO) wenig aussagekräftig ist und die Realität/Komplexität der Veranstaltungen aus Sicht der Feuerwehr nur unzureichend abbildet.

Gleichwohl sind die Faktoren, die die sichere Durchführung von Veranstaltungen maßgeblich beeinflussen, bekannt und lassen eine belastbare Einschätzung der Notwendigkeit eines behördlich abgestimmten Sicherheitskonzeptes zu.

3.2 Kriterien für die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes

Im Baurecht regeln die in Landesrecht überführten Rechtsnormen auf Grundlage des § 43 Abs. 2 MVStättVO, dass „für Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besucherplätzen [...] ein Sicherheitskonzept aufzustellen ist.“ Dies hat „im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und der Rettungsdienste“ zu erfolgen.

Unterhalb dieser Schwelle kann nach § 43 Abs. 1 MVStättVO die „Art der Veranstaltung“ die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes in Verantwortung des Betreibers bedingen. Eine Abstimmung mit Dritten ist hier rechtlich nicht vorgesehen. Kriterien für den Betreiber zu relevanten Arten von Veranstaltungen sind nicht enthalten.

Außerhalb des Baurechtes gibt es einzelne Vorgaben mit einem konkreten Veranstaltungsbezug, in der Regel im Bereich des Sicherheits- und Ordnungsrechts. Diese enthalten, wie die ersatzweise herangezogenen Regelungen aus dem Straßen- und Wegerecht, Grünanlagenrecht oder Gewerbegebiet, keine qualitativen Kriterien zur Beurteilung der Notwendigkeit eines im Einvernehmen mit Behörden erstellten Sicherheitskonzeptes. Vereinzelt sind auch Schwellen definiert, die sich ausschließlich an der Personenzahl orientieren.

Für die Einschätzung der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes sollen mehrere Kriterien herangezogen werden:

Die folgenden Kriterien sind in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken zu bewerten. Die Aufzählung ist nicht im Sinne einer Und-/Oder-Aufzählung zu betrachten, wie sie in Rechtsnormen oft verwendet werden. Im Einzelfall sind außerdem weitere veranstaltungsspezifische Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen.

1. Erwartet hohe Personendichten auf dem Gelände bzw. im Zu-/Abstrom

Dies hat signifikanten Einfluss auf ein zeitgerechtes Erreichen von Notfallorten und die wirksame Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr. An-, Ab-, Zu- bzw. Durchfahrten und andere Einsatzwege und Flächen zur Entwicklung der Maßnahmen können dadurch eingeschränkt nutzbar sein. Als Kriterium für die wirksame Einleitung von Maßnahmen kann die Einhaltung der örtlichen Hilfsfristen gelten.

Weiterhin hat ein extern einwirkendes Schadensereignis (Brand, Einsturz, Massenreaktion etc.) potenziell mehr betroffene Personen zur Folge, da sich im Wirkungsbereich des Ereignisses proportional mehr Menschen aufhalten. Unabhängig davon erhöhen entsprechende Personendichten die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Störungsszenarien oder lassen manche überhaupt erst möglich werden.



Abbildung 1: Flächig hohe Personendichten im Kontext von Einsatzmaßnahmen bei einer Veranstaltung
Quelle: Branddirektion München

Die Personendichte beeinflusst zudem maßgeblich die Bewegungsfreiheit, die Orientierung und die Möglichkeit zur selbstbestimmten Fortbewegung. Kritisch wird eine Situation insbesondere dann, wenn Besucher ihre Bewegungsrichtung nicht mehr frei wählen können, Ausgangsmöglichkeiten nicht mehr klar erkennbar sind und die Fortbewegung durch die Menschenmenge bestimmt wird.



Abbildung 2: Regelmäßig erhöhte Personendichte im Abstrom einer stark frequentierten U-Bahnstation
Quelle: Branddirektion München



Abbildung 3: Augenscheinlich durchgängig deutlich erhöhte Personendichte im Bereich zwischen Bühnenabschrankung und 1. Abschrankung bei einem Open-Air-Konzert, Quelle: Branddirektion München

- Gesamtfläche: Von einer erhöhten Personendichte kann ausgegangen werden, wenn durchgängig im Mittel signifikant mehr als etwa 2 Personen/m² auf den für Besucher zugänglichen Flächen zu erwarten sind.
- Punktuelle Verdichtungen: Sind nicht nur kurzzeitig punktuelle Verdichtungen (z. B. vor Bühnen oder an Ein-/Ausgängen) zu erwarten, trifft dies ab einer Dichte von etwa 3 Personen/m² zu.

Für die Bereiche des Zu- und Abstroms (insbesondere im ÖPNV) sind die Personendichten im Verhältnis zu den dort sonst üblichen zu bewerten.

2. Unzureichende Eignung der Veranstaltungsfläche bzw. Versammlungsstätte für die geplante Nutzung, insbesondere bezogen auf Lage und Erschließung (äußere Einbettung) bzw. Flächenbeschaffenheit (innere Gestaltung)

Auf die äußere Einbettung in Bezug auf Lage und Erschließung ist die Möglichkeit zu bewerten, ob trotz der erwarteten Personenströme die Örtlichkeit jederzeit durch Einsatzmittel erreicht werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Besucher und Einsatzkräfte jeweils geeignete, unabhängige Zuwegungen vorhanden sind. Je schlechter sich unter diesem Gesichtspunkt die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte darstellt, umso eher sind veranstalterseitige Maßnahmen zur Kompensation in einem Sicherheitskonzept vorzusehen.

Ergänzend ist zu bewerten, ob die verkehrliche Infrastruktur außerdem geeignet ist, den Zu- und Abstrom der Besucher zeitgerecht zu bewältigen. Das ist dann gegeben, wenn die gemäß dem erwarteten Modal-Split (Aufteilung der Besucherströme auf die unterschiedlichen Verkehrsmittel) relevanten Verkehrsarten (ÖPNV, motorisierter Individualverkehr inkl. Parkplätze, Bus-, Rad- und Fußgängerverkehr, Angebote für mobilitätseingeschränkte Personen) in ausreichender Kapazität nutzbar sind. Zur Bewertung kann auf die Expertise der Verkehrsbetriebe und Fachdienststellen für Verkehr und Mobilität zurückgegriffen werden.



Abbildung 4: Darstellung der Notwendigkeit von Flächen für die Feuerwehr im Veranstaltungsbereich
Quelle: Branddirektion München

Die innere Gestaltung in Hinblick auf die Flächenbeschaffenheit ist dahingehend zu bewerten, ob die Veranstaltungsfläche für die Mitwirkenden und Besucher im Regelbetrieb sicher nutzbar ist (vorhandene Hindernisse, Topografie und Bodenbeschaffenheit) und auch bei wahrscheinlichen Störungen (z. B. Unwetter) sicher nutzbar bleibt.

Darüber hinaus ist die Flächenbeschaffenheit auch im Hinblick auf die Eignung und Nutzbarkeit für Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu betrachten (vgl. Flächen für die Feuerwehr). In Anlehnung an das Baurecht soll jede Stelle der Veranstaltungsfläche mindestens innerhalb von 50 m fußläufig erreichbar sein. Bis dorthin ist eine ausreichende Erreichbarkeit mit Einsatzfahrzeugen erforderlich. Häufig können Veranstaltungsflächen für diesen Zweck hergerichtet werden. Je schlechter sich unter diesem Gesichtspunkt die Erreichbarkeit für Einsatzkräfte darstellt, umso eher sind veranstalterseitige Maßnahmen zur Kompensation in einem Sicherheitskonzept vorzusehen. Dies trifft in vergleichbarer Weise für die Löschwasserversorgung zu.



Abbildung 5: Einsatz der Feuerwehr nach Überschwemmung eines Veranstaltungsgeländes in Folge von Starkregen
Quelle: Branddirektion München

3. Art des Zielpublikums

Richtet sich die Veranstaltung an vulnerable Gruppen (besonders junge oder alte Menschen bzw. Menschen mit Behinderung), sind gewaltbereite oder -suchende Personen zu erwarten oder ist mit einem signifikanten Konsum von Drogen inkl. Alkohol zu rechnen, ist dies ein entscheidendes Indiz für eine besonders kritische Veranstaltung bezogen auf das erwartbare Zuschauerverhalten. Dabei ist es irrelevant, ob die vulnerablen Gruppen als Mitwirkende oder als Besucher in Erscheinung treten.

4. Eignung des Veranstalters

Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen Sicherheitsbelange nicht in ausreichender Form würdigen oder keine ausreichende Zusammenarbeitsstruktur des Veranstalters mit seinen Dienstleistern erwartbar ist, kann dem durch die Forderung der Erstellung und Abstimmung eines Sicherheitskonzeptes begegnet werden. Im Rahmen der Erstellung und Abstimmung werden dann die relevanten Themen verbindlich verschriftlicht.

5. Wechselwirkung mit anderen Veranstaltungen

Finden zeitgleich weitere Veranstaltungen, Versammlungen oder Aktionen mit einem räumlichen Bezug (z. B. im Rahmen der An-/Abreise) statt, müssen die möglichen Wechselwirkungen betrachtet und bewertet werden. Ggf. sind geeignete Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen. Besondere Relevanz entwickelt dieser Aspekt, wenn sich die Veranstaltungen im Sinne von Gegenveranstaltungen thematisch aufeinander beziehen oder sich Personengruppen rivalisierend oder gar feindschaftlich gegenüberstehen.



Abbildung 6: „Zaungäste“ eines Konzertes im Olympiastadion München im Bereich des Olympiaparks
Quelle: Branddirektion München

6. Öffentlichkeitswirksamkeit

Veranstaltungen mit einer großen Strahlkraft über den Ort der Veranstaltung selbst hinaus, ziehen regelmäßig große Personenzahlen an. Dies sind auch Personen, die die Veranstaltung selbst nicht besuchen können oder wollen, aber das Flair im Umfeld erleben oder trotzdem Teil dessen sein wollen. Diese Menschen halten sich entsprechend anlassbezogen im Umfeld der Veranstaltung auf, werden von den Strukturen der Veranstaltung selbst aber nicht versorgt (siehe Abbildung 6). So können sie spürbare Auswirkungen auf die regulären, alltäglichen Versorgungsstrukturen, inkl. der Gefahrenabwehr, haben. Durch den Grundschutz ist dann mitunter eine signifikant höhere Personenzahl abzusichern.

7. Besondere Brandschutzbelange

Hier spielen sowohl die Belange des abwehrenden Brandschutzes (z. B. eine ausreichende Löschwasserversorgung), als auch besondere Brandgefährdungen (umfangreiche Nutzung pyrotechnischer Gegenstände und/oder offenen Feuers, hoher Anteil an Aufbauten aus brennbaren Stoffen, Unterschreitung von Abstandsflächen (siehe Abbildung 8), enge Altstadtlage (siehe Abbildung 7), u. Ä.) eine wesentliche Rolle.



Abbildung 7: dichte Belegung auf einer Veranstaltungsfläche mit Unterschreitung von Abstandsflächen
Quelle: Branddirektion München

Grundlage der Kriterien

Basis für die Beurteilung der o. g. Kriterien sind zunächst die Angaben des Veranstalters, unabhängig davon, ob es sich um die erwarteten Personenzahlen, Planungsunterlagen oder ähnliches handelt. Der Veranstalter ist dabei für wahrheitsgemäße Angaben verantwortlich, die er den Behörden gegenüber macht. Solange keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese fehlerhaft sind, stellen sie die Grundlage für die Beurteilung dar. Andernfalls sollte er unter Angabe der die Zweifel rechtfertigenden Fakten aufgefordert werden, seine Angaben nochmals zu prüfen und ggf. anzupassen.



Abbildung 8: Veranstaltungsfläche mit Aufbauten in enger Altstadtlage, Quelle: Feuerwehr Erfurt

Bewertungsschema

Zu den Kriterien empfiehlt es sich ein Bewertungsschema für den eigenen Zuständigkeitsbereich zu entwickeln, anhand dessen die mit der Beurteilung der Veranstaltung betrauten Dienstkräfte die Einschätzung vollziehen. Ein mögliches Bewertungsschema ist dieser Empfehlung als Anlage 2 beigelegt. Das Ergebnis, das eine mehrstufige Beurteilung jedes der oben genannten Kriterien vereint, stellt dann eine fundierte und dokumentierte Einschätzung zur Notwendigkeit eines Sicherheitskonzeptes aus Sicht der Feuerwehr dar. Für die Dienstkräfte hat es außerdem den Mehrwert, dass sie auf Grundlage einer Beurteilungsgrundlage der Dienststelle arbeiten können und das Risiko einer individuellen Fehleinschätzung minimiert wird. Um die entsprechende Sicherheit geben zu können, empfiehlt es sich das entsprechend mit den örtlichen Rahmenparametern kommentierte Schema als Beurteilungsrichtlinie seitens der Behörde zu verankern.

Im Dialog mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei, kann die Notwendigkeit eines behördlich abgestimmten Sicherheitskonzeptes auf dieser Grundlage erörtert werden. Erkennt eine Behörde aus Gründen der Sicherheit die Notwendigkeit für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, sollte dies eine einvernehmliche Forderung aller beteiligten Behörden mit Sicherheitsaufgaben gegenüber der Genehmigungsbehörde bzw. dem Veranstalter zur Folge haben.

Außerdem kann auf Grundlage der sieben Kriterien auch der Dialog mit dem Veranstalter selbst leichter geführt werden, da sich das Ermessen an objektivierbaren Kriterien ausrichtet.

3.3 Arten von sicherheitstechnischen Dokumenten

Ein vollumfängliches Sicherheitskonzept ist für eine Veranstaltung erforderlich, wenn die o. g. Kriterien in der Gesamtabwägung die Notwendigkeit begründen. Um ein ausreichendes Maß an Sicherheit zu garantieren, kann es auch bei Veranstaltungen unterhalb dieser Schwelle erforderlich sein, Sicherheits- und Notfallplanungen in Teilen durchzuführen. So kann beispielsweise häufig auf die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes verzichtet werden, die Erstellung eines Räumungs-, Zufahrtsschutz- oder Unwetterkonzeptes jedoch sinnvoll und notwendig sein.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die Notfallplanung kann unterhalb der Schwelle zum (vollumfänglichen) Sicherheitskonzept in einer "Erweiterten Veranstaltungsbeschreibung" zusammengefasst und auf diesem Wege allen an der Planung und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen bereitgestellt werden. Die erweiterte Veranstaltungsbeschreibung umfasst die im Einzelfall veranstaltungsbezogen relevanten (Teil)Aspekte eines Sicherheitskonzeptes. Sie ist eine Möglichkeit oberhalb der Schwelle der Veranstaltungsanzeige und unterhalb der Schwelle zum Sicherheitskonzept die notwendigen Vorkehrungen für eine ausreichend sichere Durchführung der Veranstaltung zu treffen und zu dokumentieren. Der Begriff "Sicherheitskonzept" soll zur eindeutigen Abgrenzung weiterhin das vollumfängliche Dokument beschreiben.

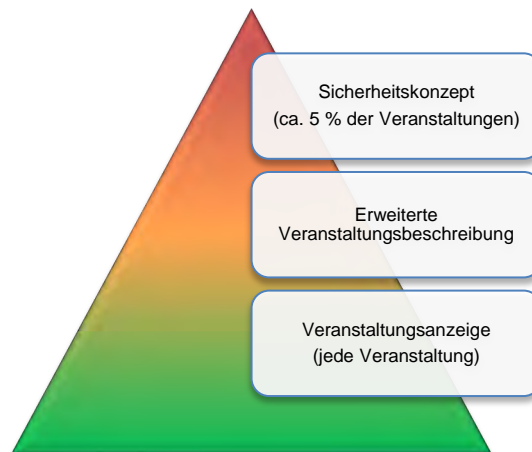


Abbildung 9: Dokumentenarten in Abhängigkeit der Kritikalität einer Veranstaltung; Grundlage ist die Anzahl der Veranstaltungen, die der Feuerwehr zur Stellungnahme vorgelegt wurden, eigene Darstellung

Der Aufwand zur Erstellung von Sicherheitskonzepten und deren Prüfung kann bei wiederkehrender, vergleichbarer Nutzung in einer Versammlungsstätte oder außerhalb baulicher Anlagen reduziert werden: Dazu kann für die Örtlichkeit ein Rahmensicherheitskonzept erstellt werden, das als Grundlage für die Planung aller dort stattfindenden Veranstaltungen verwendet wird. Die regelmäßig dort stattfindenden Veranstaltungsformate sind darin bereits berücksichtigt. Dieses wird einmalig mit den Behörden abgestimmt. Eine wiederkehrende Prüfung ist nicht erforderlich, soweit die Nutzung im Rahmen eines der beschriebenen Veranstaltungsformate stattfindet. Für die jeweilige, konkrete Veranstaltung wird eine knappe Ergänzung mit den spezifischen Details (wie z. B. den tagesaktuell verantwortlichen Personen) hinzugefügt. Es ist lediglich die Prüfung der Ergänzung erforderlich.

3.4 Zeitbedarfe und Fristen

Veranstaltungen werden oftmals unter hohem zeitlichen Druck und bis zuletzt unklaren Parametern geplant. Auch die Fertigstellung und Inbetriebnahme einer Versammlungsstätte steht in der Endphase unter dem Einfluss sich ändernder Bedingungen und kurzfristigen Änderungen und Anpassungsbedarfen. Das ändert jedoch nichts daran, dass sämtliche Beteiligten Planungssicherheit benötigen. Die Veranstalter und Betreiber müssen sich aufgrund wirtschaftlicher Zwänge und Reputationsgründen darauf verlassen können, dass die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt werden. Die Gefahrenabwehr muss sich im Hinblick auf ihre gesetzlichen Aufgaben auf die identifizierten Risiken einstellen bzw. sich darauf verlassen können, dass von Seiten des Veranstalters bzw. Betreibers die erforderliche Resilienz gegen Störungen und Notfällen hergestellt ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Feuerwehr erforderlich, dass das abgestimmte Sicherheitskonzept als ein wesentliches Element im Verwaltungsverfahren spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bzw. Nutzungsaufnahme vorliegt, d. h. das Einvernehmen hergestellt wurde. Zur Einhaltung dieser Maßgabe soll behördenseits ein konkreter Zeitplan (Vorlage Version 1.0, Zeitfenster für Rückmeldungen der Behörden, Vorlagefrist für fortgeschriebene Versionen etc.) mit dem Veranstalter vereinbart werden. Die Vereinbarung soll zur eigenen Absicherung dokumentiert werden.

So bleibt den einsatzvorbereitenden Bereichen der Feuerwehr noch Zeit, die Einsatzplanung zu finalisieren und die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere folgende:

- Erstellung, Verteilung der Einsatzdienstinformationen und weiterer Einsatzunterlagen
- Personal-/Dienstplanung (Einsatzdienst, Brandsicherheitswachdienst)
- Einweisung und Schulung des Personals
- Datenversorgung und -management in der Leitstelle
- Beantragung von Sondergruppen im Digitalfunk

Da die einsatzvorbereitenden Maßnahmen erfahrungsgemäß nicht erst mit dem Vorliegen der abgestimmten Version des Sicherheitskonzeptes beginnen, erscheint die Wochenfrist ausreichend.

Umfasst die Veranstaltung umfangreiche und deshalb bereits nicht unerheblich vor diesem Termin errichtete konzeptrelevante Aufbauten und Einrichtungen, muss das Konzept entsprechend früher abgestimmt sein. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich im Rahmen der Abstimmungen noch aufbaurelevante Änderungen ergeben, die dann nur noch mit sehr hohem Aufwand (oder auch gar nicht mehr) realisiert werden können. Zudem muss sich die Gefahrenabwehr ggf. auch auf die Aufbausituation vorbereiten und erforderliche Maßnahmen umsetzen.

Als notwendige Dauer für die Abstimmung des Sicherheitskonzeptes sollten mindestens acht Wochen einkalkuliert werden. Bei regelmäßig in höchstens jährlichem Turnus wiederkehrenden Veranstaltungen kann aufgrund von Erfahrungswerten eine kürzere Frist für die Vorlage der „Version 1.0“ ausreichen. Bei kritischen Veranstaltungen kann dagegen eine frühzeitigere Vorlage des Entwurfes erforderlich sein. Dies ist insbesondere dann angebracht, wenn keine Erfahrungswerte vorliegen oder ein hoher Abstimmungsbedarf zu erwarten ist.

Wenn im Abstimmungsprozess absehbar ist, dass die Zeitschiene kritisch wird und eine rechtzeitige Abstimmung nicht zu erwarten ist, muss dies umgehend mit den am Verfahren Beteiligten besprochen werden. Parallel muss diese Information inkl. der Begründung unverzüglich in der eigenen Organisation kommuniziert werden, insbesondere den übergeordneten oder vorgesetzten Stellen. Erfahrungsgemäß werden Schwierigkeiten bei der Konsensfindung häufig an diese eskaliert. Insbesondere dann muss sichergestellt sein, dass die Leitungsebene der Feuerwehr immer auf dem Laufenden ist und über das entsprechende Wissen verfügt, um gegenüber Dritten (Veranstalter, Medien, Politik, Stadtgesellschaft) aussagefähig zu sein. Ziel muss es sein, Fachthemen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Ermessens auf fachlicher Ebene zu klären. Auf anderen Ebenen können allenfalls Rahmenbedingungen definiert werden, in deren Grenzen die fachliche Arbeit erfolgt.

4 Ziele eines Sicherheitskonzeptes

Das Sicherheitskonzept ist ein Dokument des Veranstalters, welches die sicherheitsrelevanten Belange der Veranstaltung abschließend und umfassend beschreibt. Es vereint dabei Aspekte der Prävention, der Schadensbegrenzung und der Ermöglichung wirksamer Einsatzmaßnahmen. Dabei konzentriert es sich auf die Belange der unmittelbar betroffenen Besucher und Nachbarn der Veranstaltung, aber auch die mittelbar im Rahmen der verkehrlichen Erschließung und bei Notfällen betroffenen Personenkreise und Einrichtungen.

Ein Sicherheitskonzept behandelt nicht alle Anliegen der durchführenden Organisationen, wie etwa Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Auch die theoretisch-wissenschaftliche Betrachtung von bestimmten Phänomenen bzw. Methoden oder juristische Diskurse sind grundsätzlich nicht Teil eines Sicherheitskonzeptes. Die Ergebnisse können Eingang in das Konzept finden, wenn diese praxisrelevant sind und es notwendig ist. Besteht im Kontext des Genehmigungsverfahrens Dissens, sollte dieser im Verfahren und nicht über die Abstimmung des Sicherheitskonzeptes geklärt werden.

Das Sicherheitskonzept muss zur Zielerreichung auf Basis einer allgemeinverständlichen veranstaltungs- und objektspezifischen Risikobeurteilung nach einer Veranstaltungsbeschreibung und der Darstellung des Veranstaltungskonzeptes insbesondere Folgendes enthalten:

1. Verantwortlichkeiten auf Seiten des Veranstalters/Betreibers inkl. Abgrenzung und Benennung der Verantwortungsbereiche inklusive eines Organigramms
2. Veranstalter-/Betreiberseitige Gremienstruktur zur Abstimmung sicherheitsrelevanter Aspekte in der Durchführungsphase inkl. der Rollenbeschreibung, Aufgaben, Eskalationswege, Einberufung, Entscheidungsfindung und Örtlichkeit
3. Beschreibung der veranstalter-/betreiberseitigen Sicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung der erkannten Risiken auf das vertretbare Maß
4. Notfallplanung zur Bewältigung von relevanten Störungsszenarien mit Beschreibung der geeigneten Maßnahmen, deren Ablauf und den konkreten Verantwortlichkeiten bei Eintritt der jeweiligen Störung und die Schwellen zum Eingreifen der bzw. die Grenzen zur öffentlichen Gefahrenabwehr
5. Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, des Sanitätswachdienstes und der Brandsicherheitswache inkl. deren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Aufbauorganisation
6. Informations- und Kommunikationskonzept
7. Maßnahmen der Personenlenkung und -steuerung in Abhängigkeit der Betriebsart und Veranstaltungsphase

Das Sicherheitskonzept hat darauf aufbauend das Ziel, der Gefahrenabwehr als Grundlage für deren Einsatzplanungen zu dienen. Nur auf dieser Grundlage kann das für eine wirksame Intervention notwendige Ineinandergreifen der Maßnahmen sichergestellt werden. Gerade in diesem Zusammenhang ist es entscheidend, dass eine umfassende und abschließende Betrachtung (und Prüfung) erfolgt, denn nicht berücksichtigte Inhalte lassen sich u. U. in der Durchführungsphase nur mit großem Aufwand oder nicht mehr heilen.

5 Themenfelder eines Sicherheitskonzeptes

Aus der in Kapitel 4 beschriebenen Zielstellung lassen sich die nachfolgenden Themen für die Gliederung eines Sicherheitskonzeptes ableiten. Die Auflistung umfasst auch eine Darstellung in welcher Tiefe Ausführungen in den jeweiligen Themenfeldern erwartet werden und auf welche Fragestellungen sich die Prüfung durch die Feuerwehr grundsätzlich bezieht.

5.1 Objektbeschreibung (Beschreibung der „Kalten Lage“)

Erwartungshorizont

Rahmenparameter der Veranstaltungsortlichkeit bezüglich Lage, verkehrlicher Anbindung, üblicher bzw. genehmigter Nutzung, zur Verfügung stehender Flächen und Wege (innere und äußere Erschließung), vorhandener veranstaltungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen, Lage-/Objektpläne (ggf. als Anlage)

Prüfgegenstände

Sind alle relevanten Bereiche der Veranstaltungsortlichkeit, der Nachbarschaft bzw. der bestehenden Bebauung für Einsatzkräfte so erreichbar, dass diese zeitgerecht wirksam tätig werden können?

- Sind kritische Wechselwirkungen zwischen Personenströmen der Veranstaltung und an-/abfahrenden Einsatzmitteln (insbesondere im Zu-/Abstrom) hinreichend unwahrscheinlich?
- Sind ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zur Gefahrenabwehr im Veranstaltungsbereich vorhanden?
- Sind die erforderlichen anlagentechnischen Brandschutzlösungen und anderen sicherheitstechnischen Einrichtungen inkl. einer ausreichenden Löschwasserversorgung vorhanden?
- Kann die Veranstaltungsortlichkeit sicher und zeitgerecht durch die Besucher erreicht und verlassen werden (Regelbetrieb und Schadensfall)?

5.2 Veranstaltungskonzept (Beschreibung dessen, was im Objekt/bei der Veranstaltung stattfinden soll)

Erwartungshorizont

Rahmenparameter der Veranstaltung bezüglich Veranstaltungsart/-durchführung, Besucherzahlen (inkl. zeitlicher Verteilung und An-/Abreiseverhalten), Publikumsbeschreibung/-analyse, Zeiten (Auf-/Abbau, Ein-/Auslass, Veranstaltungsdurchführung, Gastrobetrieb, etc.), Versorgungskonzept, relevante Parallelveranstaltungen, Pläne inkl. maßstäblicher, detaillierter Aufbau-, Flächen- und Rettungswegplanung (ggf. als Anlage)

Prüfgegenstände

Ist die Veranstaltung mit der Veranstaltungsortlichkeit kompatibel?

- Sind die Gebäude/Strukturen in der direkten (angrenzende Bebauung, Nachbarschaft) und indirekten (z. B. bezogen auf Verkehrsbeziehungen) Nachbarschaft weiterhin im notwendigen Umfang (Wegebeziehungen und Zeitbedarf) erreichbar?
- Sind alle Veranstaltungsbereiche im notwendigen Umfang (Wegebeziehungen und Zeitbedarf) erreichbar?
- Ist es möglich vor Ort weiter wirksam tätig zu werden (brandschutztechnische Infrastruktur, Flächen, Zugänglichkeit)?
- Wird das (baurechtlich) vorgegebene Schutzniveau bzgl. Brandentstehung und -weiterleitung aufrechterhalten?
- Werden objektbezogene Vorkehrungen für den Schadensfall beeinträchtigt?

Bietet die Beschreibung eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der nachfolgenden Ausführungen auf Plausibilität?

Liegen die zur Beurteilung der Veranstaltung und Information der Einsatzkräfte notwendigen umfassenden, aktuellen und der Realität entsprechenden Planunterlagen vor?

Können Einsatzstellen im Bereich der Veranstaltung eindeutig beschrieben und zeitgerecht durch Hilfs- und Einsatzkräfte aufgefunden werden?

5.3 Verantwortlichkeiten

Erwartungshorizont

Benennung der verantwortlichen natürlichen Personen

- a) seitens Betreiber bzw. Veranstalter nach oder im Sinne §§ 38 Absatz 2, 40 und 43 Absatz 3 MVStättVO und
- b) seitens der weiteren Sicherheitsdienstleister (insbesondere Sanitätswachdienst, Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache, Sicherheitskommunikation)

unter Beachtung möglicher Abgrenzung und Benennung der unterschiedlichen inhaltlichen und/oder zeitlichen Verantwortungsbereiche (nach oder im Sinne § 38 Absatz 5 MVStättVO)

Weiterhin sind deren Erreichbarkeiten und die Aufbauorganisation darzustellen.

Prüfgegenstand

- Ist klar definiert, wer wann wofür die Verantwortung trägt?
- Sind für alle notwendigen Themenfelder Verantwortliche benannt? Im Hinblick auf die Verpflichtungen ist zu klären, ob zu jeder Zeit jeweils eine verantwortliche Person benannt und erreichbar ist.
- Sind die beschriebenen Verantwortungsbereiche zeitlich/inhaltlich leistbar?
- Ist bei der Benennung berücksichtigt, dass fallweise die veranstalterseitigen Gremien (siehe Abschnitt 5.4) besetzt und die operative Umsetzung von Maßnahmen bewältigt werden können muss?

5.4 Gremienstruktur

Erwartungshorizont

Beschreibung der veranstalterseitigen, sicherheitsrelevanten Gremien (“Sicherheitskreis” und “Koordinierungskreis” nach BaSiGo¹ bzw. angepasste Bezeichnungen nach bestehenden länderspezifischen Vorgaben) bezüglich der Besetzung, Rollenbeschreibung, Einberufung, Aufgaben, Entscheidungsfindung, Eskalationswege und Örtlichkeit (ggf. inkl. Redundanz)

Prüfgegenstand

Ist hinreichend plausibel, dass bei einer relevanten Störung in der Veranstaltungsdurchführung

- das geeignete Gremium in der richtigen Besetzung mit dem entsprechenden Aufgabenverständnis zeitgerecht an einem geeigneten Ort zusammenkommt,
- sich abstimmt,
- die notwendigen Entscheidungen zeitgerecht durch die Zuständigen getroffen werden,
- diese an die betroffenen Stellen kommuniziert werden und
- die Maßnahmenumsetzung überwacht wird?

¹ Bausteine für die Sicherheit von Großveranstaltungen

5.5 Risikobeurteilung und präventive Sicherheitsmaßnahmen

Erwartungshorizont

Identifikation der veranstaltungsrelevanten Gefährdungen, Ermittlung der resultierenden Risiken (ggf. getrennt nach den Veranstaltungsphasen: Einlass, Veranstaltungsdurchführung und Auslass), Beschreibung der präventiven Sicherheitsmaßnahmen zur Reduzierung der erkannten Risiken auf das vertretbare Maß; auf Relevanz sind zumindest folgende Gefährdungen zu prüfen:

Standardgefährdungen:

- Wetter (wie extreme Temperaturen, Sturm, Hagel, Starkregen, Gewitter, Hochwasser, Glatteis)
- Besucher-/Zuschauerverhalten (wie Überklettern von Absperrungen, Erklettern von Aufbauten oder Straßenmobiliar, Tendenz zum Campen vor dem Einlass, Frühanstehende, Fan mit Tendenz zu Flüssigkeits- und Nahrungsdefizit, um das Konzert aus der ersten Reihe zu erleben, Besucherdruck und Gedränge, Werfen von Gegenständen, Vandalismus, Körperverletzung etc.)
- Brandgefährdungen (wie Brand, Explosion, Verwendung von Pyrotechnik durch Besucher)
- Erkrankung/Verletzung von Personen (wie Verletzung einzelner/mehrerer, Erkrankung einzelner/mehrerer, hoher Drogen-/Alkoholkonsum, Reizgas, vermisste Personen/Kinder, Massenerkrankungen durch Lebensmittelvergiftung) inkl. Vorhaltung eines Sanitätswachdienstes vor Ort
- Technischen Gefährdungen (wie Gasausströmung, Gesundheitsgefährdungen durch Austritt von Gefahrstoffen, Stromausfall, Einsturz von Bauteilen oder Anlagen, Unfälle im Zusammenhang mit Fahrgeschäften, Motorsport, Stuntshows, Tiere, Flugshows)
- Versagen der besucherrelevanten Infrastruktur inkl. Verkehrswege (wie Ausfall gastronomischer Einrichtungen und somit unzureichende Versorgung der Besucher, Ausfall der Ver- und Entsorgung insbesondere sanitärer Einrichtungen, Ausfall des öffentlichen Personen(nah)verkehrs, Ausfall des Individualverkehrs, Überlastung der Parkplätze, Glasbruch auf Verkehrswegen, Ausfall Ticketing-Systeme, Ausfall Kassensysteme)
- Produktionsrisiken (wie Verzögerungen im Produktionsablauf, Personalausfall beim Veranstalter, kurzfristiger Ausfall eines relevanten Programmpunktes bzw. Künstlers)

Spezielle Gefährdungen bei besonderen Veranstaltungsarten:

- besondere politische Lage (Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen)
- Gegendemonstrationen (Versammlungen) und Sabotage
- hohe Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen (Kleinkinder, körperlich eingeschränkte Personen) oder weiterer vulnerable Gruppen
- Gewaltpotenzial der Veranstaltungsteilnehmer (Rockergruppen, Hooligans, Fanatiker)

Prüfgegenstand

- ➔ Sind die für die Veranstaltung relevanten Gefährdungen vollständig erfasst?
- ➔ Ist die Beurteilung des jeweils resultierenden Risikos plausibel?
- ➔ Sind die erforderlichen präventiven Sicherheitsmaßnahmen für eine ausreichend sichere Durchführung der Veranstaltung hinreichend konkret beschrieben?
- ➔ Sind die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen im Kontext des betrachteten Risikos geeignet, umsetzbar und ausreichend wirksam?

- Gefährden beschriebene Sicherheitsmaßnahmen zur Erfüllung eines Schutzzieles die Erfüllung eines anderen? Ist z. B. zu befürchten, dass die geplanten Sicherheitsmaßnahmen bezüglich des Zufahrtsschutzes die Durchführbarkeit von Einsatzmaßnahmen der öffentlichen Gefahrenabwehr oder die Nutzbarkeit von Rettungswegen beeinträchtigen (siehe auch AGBF-Empfehlung „Zufahrtsschutz aus Sicht der Feuerwehr“ in der jeweils aktuellen Fassung).

5.6 Personenlenkung und -steuerung

Erwartungshorizont

Darstellung der Maßnahmen und Verantwortlichkeiten bezüglich der Maßnahmen zur Personenlenkung und -steuerung in Abhängigkeit der Betriebsart (Regelbetrieb, Schadensfall) und Veranstaltungsphase (Zustrom/Einlass, Durchführung, Auslass/Abstrom)

Prüfgegenstand

- Ist es plausibel, dass die geplanten Maßnahmen der Personenlenkung wirksam sind, eine sichere Veranstaltungsdurchführung gewährleisten und diesbezügliche Störungen hinreichend minimieren?
- Ist klar beschrieben, wer welche Maßnahmen zur Steuerung von Personenströmen wie und auf Grundlage welcher Einschätzung bzw. Lage veranlasst und durchführt?

5.7 Informations- und Kommunikationskonzept

Erwartungshorizont

Beschreibung des Zusammenwirkens der sicherheitsrelevanten Funktionsträger und Gremien (siehe Abschnitt 5.4) des Veranstalters bzw. Betreibers mit

- den Besuchern,
- den Medien und
- der Öffentlichkeit

bezüglich Kommunikationswegen, -inhalten und -mitteln, Schwellen, Zuständigkeiten und Eskalationsmöglichkeiten sowie Dokumentation und Protokollierung. Es ist dabei insbesondere der Wortlaut der Sicherheitsdurchsagen für Besucher inkl. der ggf. zugehörigen Visualisierung (Videowände o. ä.) darzustellen.

Zudem ist die interne Kommunikation, d. h. innerhalb der Veranstaltungsorganisation und zwischen den Sicherheitsakteuren vor Ort darzustellen.

Prüfgegenstand

- Sind die Kommunikations- und Informationsbedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen umfassend erkannt und ist es erwartbar, dass diese entsprechend bedient werden?
- Ist es plausibel, dass relevante und adäquat aufbereitete Informationen in geeigneter Weise zeitgerecht die jeweilige Zielgruppe erreichen?
- Ist es plausibel, dass zu relevanten Themen eine zeitgerechte und zweckdienliche Kommunikation stattfinden wird?
- Gibt es eine Übersicht der internen Kommunikationswege und Erreichbarkeiten? (beispielsweise Organigramm bzw. Kommunikationsskizze)

5.8 Personalbemessung der sicherheitsrelevanten Dienstleister des Veranstalters

Erwartungshorizont

Definition der Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, des Sanitätswachdienstes und der Brandsicherheitswache (ggf. gestaffelt nach Besucherzahlen und/oder Gefährdungsgraden²) inkl. deren Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Aufbauorganisation

Prüfgegenstand

- Ist es plausibel, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Sicherheitsdienstleister wirksam und vollumfänglich erfolgen kann?
- Sind die Bemessung und Strukturierung an den zu bewältigenden Aufgaben ausgerichtet und einsatztaktisch sinnvoll?
- Sind die Aufgaben klar und umfassend beschrieben?
- Ist die Abgrenzung der Aufgaben der sicherheitsrelevanten Dienstleister zur öffentlichen Gefahrenabwehr klar und zutreffend?

5.9 Notfallplanung und Räumungskonzept

Erwartungshorizont

Beschreibung geeigneter und wirksamer Maßnahmen zur Bewältigung von Störungsszenarien, hinsichtlich deren Auslösekriterium, ggf. Entscheidungsfindung, Ablauf und die konkreten Verantwortlichkeiten für die einzelnen mit der Bewältigung verbundenen Tätigkeiten

Die in der Notfallplanung zu betrachtenden Störungsszenarien orientieren sich an den in der Risikobeurteilung als relevant identifizierten Gefährdungen, da die Notfallplanung den Fall betrachtet, dass es dennoch zu einem Schadensfall kommt oder mit dessen Eintritt hinreichend konkret gerechnet werden muss. Dabei sind in jedem Fall zumindest die Standardgefährdungen (siehe Abschnitt 5.5) zu beplanen.

Außerdem sind, neben den weiteren im Rahmen der Risikobeurteilung als relevant identifizierten Gefährdungen, die veranstalterseitigen Maßnahmen bei folgenden Szenarien darzustellen:

- Massenphänomene nach Drohungen (Angstreaktionen)
- Unbeaufsichtigte bzw. verdächtige Gegenstände
- Amoktaten (Amoklauf/-fahrt)
- Anschläge
- Cybersicherheit

Auch wenn eine Beurteilung der entsprechenden Risiken durch den Veranstalter in aller Regel nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, muss er seine Maßnahmen bei Eintritt eines entsprechenden Szenarios planen und diese im Rahmen der Herstellung des Einvernehmens abstimmen. Es gilt hier insbesondere die Grundlagen für die reibungslose Zusammenarbeit und das Ineinandergreifen der Maßnahmen mit denen der Gefahrenabwehr zu legen. Die fehlende Beurteilbarkeit des Risikos entbindet den Veranstalter nicht von seiner Verantwortung, auch und speziell in diesen Lagen handlungsfähig zu sein.

² Relevant wenn für unterschiedliche Veranstaltungsformate/-arten eine standardisierte, gestaffelte Bemessung erfolgt, auf die im veranstaltungsspezifischen Teil nur referenziert werden soll

Erfahrungsgemäß machen unterschiedliche Störungen bzw. Schadensfälle gleiche (und somit besonders wahrscheinliche) Maßnahmen erforderlich, die in gleicher Weise durch die gleichen Funktionsträger auszuführen sind. Im Sinne der Übersichtlichkeit sollten diese Störungen bzw. Schadensfälle in der Notfallplanung zusammengefasst werden. In diesem Zuge als besonders relevante Maßnahmen identifizierte Abläufe sind in großer Detailschärfe zu beschreiben. Maßnahmen, die weniger relevant sind, bedürfen ggf. keiner entsprechenden Ausarbeitung.

Das Räumungskonzept wird szenarienunabhängig formuliert, da grundsätzlich jede Störung die Entscheidung zur Räumung bedingen kann. Das Räumungskonzept soll zumindest eine Ad-hoc-Räumung (spontan aufgrund eines akuten Schadensereignisses) und eine geplante Räumung (nach vorheriger Abstimmung im Koordinierungskreis) beinhalten. Dabei ist immer eine Gesamträumung zu konzeptionieren. Je nach Veranstaltungsortlichkeit und –art sind notwendige Teilräumungsszenarien ebenfalls zu planen.

Prüfgegenstand

- ➔ Sind alle relevanten Szenarien beschrieben?
- ➔ Sind die beschriebenen Maßnahmen (inkl. Räumungskonzept) umsetzbar und wirksam?
- ➔ Ist für jedes Szenario der Handlungsablauf klar, also konkret wer wann was und ggf. wie macht?
- ➔ Sind die Eingriffsschwellen für die verschiedenen sicherheitsrelevanten Gremien (siehe Punkt 5.4) passend zugeordnet?

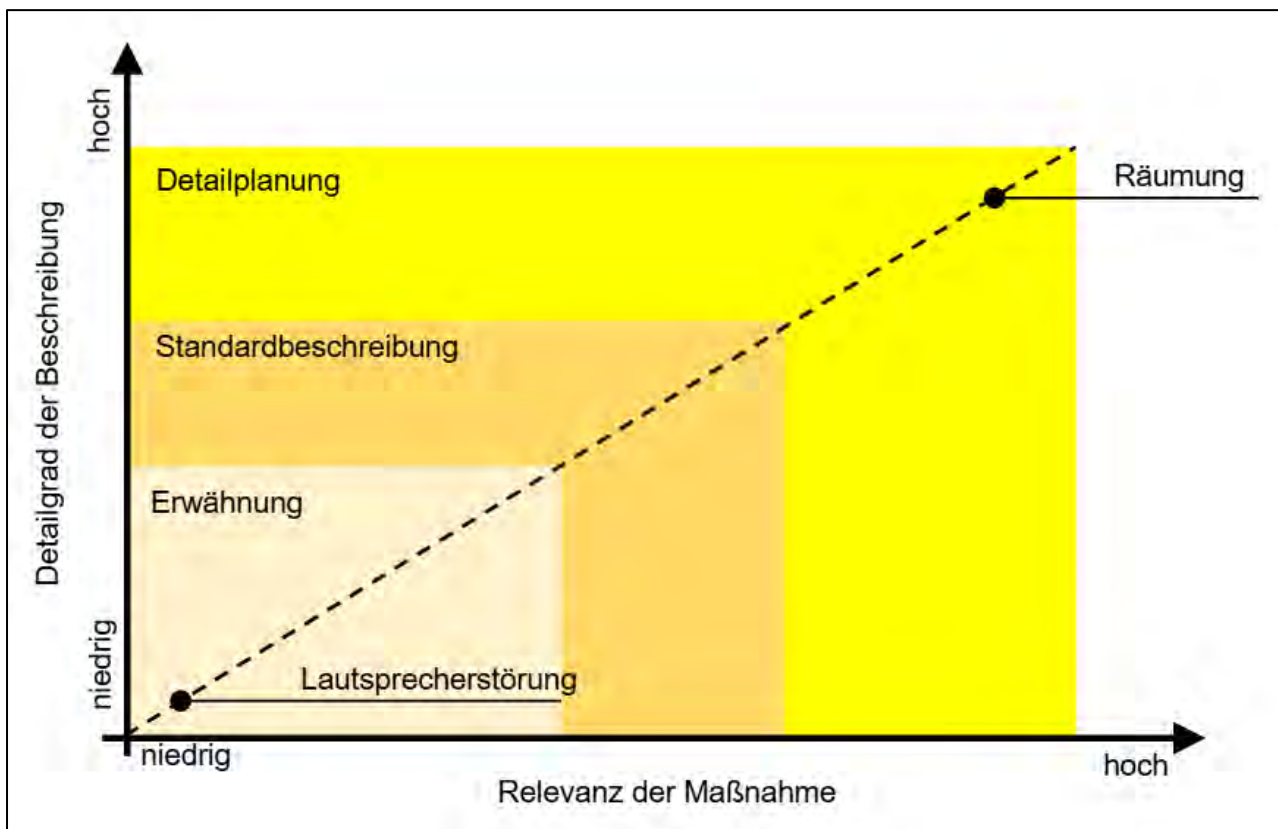


Abbildung 10: Darstellung des Zusammenhangs zwischen Relevanz einer Maßnahme und erforderlichem Detailgrad der Beschreibung im Sicherheitskonzept, eigene Darstellung

5.10 Weitere Aspekte

Bei der Erstellung des Sicherheitskonzeptes sind auch die Zeiten außerhalb der eigentlichen Veranstaltungszeit (im Sinne der Anwesenheit von Besuchern) zu betrachten, da auch in diesen Zeiten relevante Ereignisse passieren können bzw. das Umfeld durch die Veranstaltung oder zumindest durch deren Aufbauten beeinflusst wird.

In seiner Gesamtheit muss das Sicherheitskonzept plausibel darstellen, dass die Veranstaltung aus sich heraus hinreichend resilient gegenüber den zu erwartenden Einflüssen ist. Die sichere Durchführung muss nicht nur möglich erscheinen, sondern zu erwarten sein. Für die Fälle von Störungen muss die Nahtstelle zur öffentlichen Gefahrenabwehr klar und definiert sein. Die Maßnahmen der privaten und der öffentlichen Gefahrenabwehr müssen ineinandergreifen und sich ergänzen. Hierfür bildet das Sicherheitskonzept den Ausgangspunkt der einsatzvorbereitenden Maßnahmen u. a. der Feuerwehr. Das formulierte Ziel kann nur erreicht werden, wenn die planenden Stellen ein konkretes, umfassendes und richtiges Bild der Veranstaltung vor Augen haben und die Schnitt- und Nahtstellen klar definiert sind. Ohne diese Grundlage kann weder sichergestellt werden, dass geplanten Maßnahmen geeignet, spezifisch und verhältnismäßig sind, noch dass sie im Notfall wirksam werden können.

Davon unabhängig muss die Maxime der veranstalterseitigen Planung bleiben, dass ein Einschreiten der Feuerwehr nicht erforderlich wird. Zu berücksichtigen ist auch, dass selbst wenn es zu einer Intervention der öffentlichen Gefahrenabwehr kommt, der Veranstalter bzw. Betreiber weiterhin für die sichere Durchführung der vom Schadensfall nicht betroffenen Bereiche verantwortlich bleibt. Er muss zudem ggf. die Einsatzmaßnahmen nach Weisung der Einsatzleitung unterstützen.

6 Prüfung und Herstellung des Einvernehmens

6.1 Prüfung

Die Feuerwehr prüft vor der Erteilung ihres Einvernehmens das Sicherheitskonzept eigenständig aus der Perspektive der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Dies umfasst die Belange, die sich aus den jeweiligen gesetzlichen Aufgaben ergeben. Relevant sind damit regelmäßig die Themen des abwehrenden Brandschutzes, der Technischen Hilfe (inkl. CBRN-Abwehr), des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes. Mitunter bedarf es hierfür der Beteiligung mehrerer Stellen innerhalb einer Verwaltungseinheit (siehe Abschnitt 1).

Der Prüfauftrag an die Feuerwehr generiert sich aus deren Fachwissen in den genannten Themenfelder und den praktischen Erfahrungen aus der Gefahrenabwehr, also der Bewältigung von mitunter komplexen Gefahrenlagen unter hohem zeitlichen Druck. Vor diesem Hintergrund soll sie die Umsetzbarkeit und Wirksamkeit der beschriebenen, veranstalterseitigen Maßnahmen beurteilen. Exemplarisch kann gefragt werden: Sind die Aufbau- bzw. Ablauforganisation zur Bewältigung der Störungsszenarien geeignet? Reichen die geplanten Kräfte und Mittel aus?

Daran anknüpfend beurteilt die Feuerwehr im Rahmen der Prüfung, ob sie ihren gesetzlichen Auftrag bei Durchführung der Veranstaltung weiter in geeigneter Weise erfüllen kann und ob die Veranstaltung sie nicht über Gebühr in Anspruch nehmen wird.

Die Identifikation von fehlenden Inhalten aus Sicht der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist die besondere Herausforderung. Auch die Prüfung auf Vollständigkeit ist zwingend zur Erklärung des Einvernehmens notwendig. Zur Vollständigkeit gehört dabei auch, dass Verweise innerhalb des Konzepts richtig und erwähnte Anlagen vorhanden sind. Anlagen müssen ebenfalls plausibel, vollständig und richtig sein.

Das Hauptdokument und die Anlagen dürfen sich untereinander nicht widersprechen oder im Zirkelschluss aufeinander verweisen. Dies ist insbesondere dann zu befürchten, wenn unterschiedliche Personen die einzelnen Teile verantworten.

Weiterhin sollte ein Augenmerk auf die Praxistauglichkeit des Konzepts an sich gelegt werden. Es sollte so übersichtlich gestaltet und strukturiert sein, dass man insbesondere in einer dynamischen Lage unter Zeitdruck die notwendigen Informationen finden kann.

Anmerkungen zu Grammatik, Rechtschreibung oder Layout sollten nur dann gemacht werden, wenn dies in Hinblick auf Verständlichkeit, Übersichtlichkeit und Logik notwendig ist.

Aufgrund der Komplexität der Veranstaltung (ansonsten bedürfte es in aller Regel nicht eines Sicherheitskonzeptes) erscheint es nicht fachgerecht, nur einzelne Punkte des Konzeptes zu prüfen. So ist immer das gesamte Konzept zu bearbeiten, auch wenn nur in einzelnen Kapiteln konkrete Belange der Feuerwehr betroffen sind. So kann es Abschnitte geben, die zügiger bearbeitet werden können. Gleichwohl sind diese bzgl. möglicher Wechselwirkungen mit anderen Themenbereichen zu prüfen.

Enthält das Konzept Inhalte, die über den Umfang eines Sicherheitskonzeptes hinausgehen (z. B. Hintergründe zur Vergabe von Dienstleistungen an bestimmte Anbieter, Themen des Immissions-schutzes, Historie des Veranstaltungsortes, Erläuterungen einzelner künstlerischer Elemente, wissenschaftliche Abhandlungen ohne konkreten Veranstaltungsbezug, Anwohnerinformationen), ist es unabhängig davon möglich, in der Stellungnahme bzw. der Erklärung des Einvernehmens festzuhalten, dass diese Punkte nicht geprüft wurden und nicht Gegenstand der Stellungnahme bzw. Erklärung sind. Wenn nicht relevante Inhalte zu viel Raum einnehmen, sind sie zu streichen oder in andere Dokumente überführen zu lassen. Denn die wirksame Umsetzung kann auch scheitern, wenn das Konzept zu umfangreich oder unübersichtlich ist, sodass es nicht gelesen wird oder Informationen nicht zeitnah auffindbar sind.

Solange noch kein Einvernehmen erteilt werden kann, ist eine Stellungnahme mit dem erforderlichen Anpassungsbedarf zu formulieren. Diese sollten hinreichend konkret formuliert sein. Eine Vorlage dafür kann der Anlage 4 entnommen werden. Es wird empfohlen, vor der Übermittlung der Stellungnahme an den Konzeptersteller diese mit den anderen beteiligten Behörden auszutauschen und wenn möglich die Übermittlung zeitlich abzustimmen. Das Ziel muss sein, einen bzgl. der jeweils zur Abstimmung stehenden Version des Konzeptes harmonisierten Ablauf sicherzustellen und alle Behörden den gleichen Stand des Sicherheitskonzeptes prüfen. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass eine angepasste Version des Sicherheitskonzeptes durch den Veranstalter erst erstellt und übermittelt wird, wenn alle Stellungnahmen zur aktuellen Version vorliegen und berücksichtigt wurden. Widersprüchliche Stellungnahmen der Behörden sind davon unabhängig (soweit möglich) zu vermeiden.

6.2 Herstellung des Einvernehmens

Die Feuerwehr erteilt ihr Einvernehmen zum Sicherheitskonzept als eigenständige und unabhängige Aufgabe. Die Erteilung des Einvernehmens zu einem Sicherheitskonzept ist dabei klar zu unterscheiden von der Stellungnahme der Feuerwehr im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens nach Verwaltungsverfahrensgesetz oder auf spezialgesetzlicher Grundlage.

Eine direkte Verknüpfung dieser beiden Verwaltungsvorgänge aus Sicht der Feuerwehr ist dann in Betracht zu ziehen, wenn zum einen die zeitgerechte Herstellung des Einvernehmens (siehe Abschnitt 3.4) nicht mehr möglich ist und zum anderen die Genehmigungsbehörde eine Untersagung der Durchführung der Veranstaltung als nicht verhältnismäßig einstuft. Dann kann die Feuerwehr die aus ihrer Sicht unbedingt erforderlichen Anpassungen des Sicherheitskonzeptes als Auflagenvorschläge in ihre Stellungnahme als Fachdienststelle aufnehmen. Das Einvernehmen muss dann so

formuliert werden, dass dies die Aufnahme der Auflagenvorschläge und die Umsetzung der daraus resultierenden Auflagen durch den Veranstalter voraussetzt.

Beispiel:

Wenn beispielweise die Gremienstruktur so konzeptioniert ist, dass die in Abschnitt 5.4 dazu formulierte Frage nicht vollumfänglich mit „Ja“ beantwortet werden kann, wäre die konkrete und zweckmäßige Struktur als Auflagenvorschlag, möglichst im Konsens mit den anderen Sicherheitsbehörden, vorzugeben. In Anbetracht der zugrundeliegenden Zeitkritikalität soll dies die Effizienz der Abstimmung erhöhen.

Ergänzend dazu sollten die einsatzvorbereitenden Bereiche dann im Rahmen der Einsatzplanung mitberücksichtigen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Risiken höher ist, als wenn die Planungen des Veranstalters diese von vornherein adäquat berücksichtigt hätte. Denn, was in der Planungsphase nicht rechtzeitig und hinreichend berücksichtigt wurde, kann später nicht, nicht gänzlich und/oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand aufgefangen werden. Die Planungen für die Belange der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wären entsprechend anzupassen.

Der Fokus sollte demnach darauf liegen, eine ausreichend sichere Veranstaltung zu ermöglichen – nicht eine Untersagung durch die Versagung des Einvernehmens aus formalen und grundsätzlich heilbaren Gründen zu erzwingen bzw. die Genehmigungsbehörde in eine entsprechende Zwangslage zu bringen.

Sind die Sicherheitsbedenken aufgrund der Mängel im Sicherheitskonzept oder die geplante Veranstaltung selbst jedoch so groß, dass eine sichere Durchführung nicht möglich erscheint, ist dies so früh wie möglich der Genehmigungsbehörde (und dem Veranstalter) mitzuteilen. Parallel muss diese Information inkl. der Begründung unverzüglich in der eigenen Organisation kommuniziert werden, insbesondere den übergeordneten oder vorgesetzten Stellen.

Das Einvernehmen der Feuerwehr (oder anderer behördlichen Stellen) zum Sicherheitskonzept wird gelegentlich als Genehmigung der Veranstaltung missverstanden. Das Einvernehmen ersetzt keinesfalls die Veranstaltungsgenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Eine Erteilung des Einvernehmens bedeutet eine aktive Zustimmung, die schriftlich formuliert und dokumentiert werden sollte. Eine Bestätigung der Kenntnisnahme ist im juristischen Sinn kein Einvernehmen und erfüllt das Maß der behördlichen Beteiligung nicht.

6.3 Strategien für die Bearbeitung innerhalb der eigenen Organisation

Aufgrund der Bedeutung und Komplexität von Sicherheitskonzepten ist bei der Prüfung zumindest ein Vier-Augen-Prinzip anzustreben. Bestenfalls erfolgt die Prüfung durch die zwei Bearbeiter unabhängig voneinander. Je nach Veranstaltung oder Versammlungsstätte kann es auch sinnvoll sein, übergeordnete Hierarchieebenen in die Prüfung und die Erklärung des Einvernehmens einzubinden.

Dies ist insbesondere dann ratsam,

- wenn die Prüfung unter hohem zeitlichen Druck erfolgen muss,
- ein großes Interesse verschiedener Dritter (Medien, Politik, Stadtgesellschaft etc.) besteht,
- ein Einvernehmen nur erteilt werden kann, wenn auf das Sicherheitskonzept bezogene Auflagen erfüllt werden müssen oder
- es sich um einen anderweitig herausragenden Vorgang handelt (siehe auch Abschnitt 3.4).

Zudem kann ein Wechsel derer, die regelmäßig wiederkehrend zu prüfende Konzepte bearbeiten, sachgerecht sein.

Ziel dieses Vorgehens ist die Verantwortung auf mehrere Personen zu verteilen, die Objektivität bei der Prüfung bestmöglich zu wahren und im Fall herausragender Vorgänge die verantwortlichen Stellen der eigenen Organisation frühzeitig einzubinden.

6.4 Umgang mit nicht notwendigen bzw. nicht geforderten Sicherheitskonzepten

Die Feststellung der Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts unterliegt bei der überwiegenden Zahl der Veranstaltungen einer individuellen Bewertung durch Veranstalter, andere Behörden und die Feuerwehr selbst, soweit dies keine klare gesetzliche Schwelle regelt (siehe. 3.2). Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass die Feuerwehr keine Notwendigkeit für ein Sicherheitskonzept sieht, während andere Beteiligte dieses für erforderlich halten. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Konstellationen und den daraus resultierenden Maßnahmen der Feuerwehr:

Forderung	Notwendigkeit aus Sicht der Feuerwehr	Prüfumfang der Feuerwehr
Gesetzliche Vorgabe	unerheblich	A)
Konsens aller Behörden	gegeben	A)
Seitens der Genehmigungsbehörde	gegeben	A)
	nicht gegeben	
Seitens einer anderen Sicherheitsbehörde	gegeben	A) ^{3*}
	nicht gegeben	
Seitens keiner Behörde Vorlage auf Initiative des Veranstalters	nicht gegeben	B)

A) Es erfolgt eine vollumfängliche Prüfung des Sicherheitskonzepts auf Plausibilität und Vollständigkeit und die ordnungsgemäße Herstellung des Einvernehmens.

B) Es erfolgt keine vollumfängliche Prüfung. Eine Kenntnisnahme wird empfohlen, bei der ggf. auf offensichtliche Missstände aus Sicht der Feuerwehr und fehlerhafte Angaben hingewiesen wird. Ein formelles Einvernehmen wird aufgrund fehlender Rechtsgrundlage bzw. rechtlicher Ermächtigung nicht erteilt. Zur eindeutigen Abgrenzung sollte das vorgelegte Dokument nicht als Sicherheitskonzept bezeichnet werden. In der Regel wird es sich um eine erweiterte Veranstaltungsbeschreibung handeln (siehe Abschnitt 3.3).

³ Die Forderung wird auch bei aus Sicht der Feuerwehr nicht erkannter Notwendigkeit mitgetragen, um eine einheitliche Wahrnehmung der Sicherheitsbehörden sicherzustellen. Es soll so vermieden werden, dass Sicherheitsbelange relativiert oder gegeneinander gewichtet werden.

7 Autoren der Fachempfehlung

An der Erstellung dieser Fachempfehlung waren beteiligt:

- Jessica Freywald, Feuerwehr Köln
- Christine Kaiser, Feuerwehr Freiburg
- Magdalena Binder, Branddirektion München
- Johannes Thomann, Berliner Feuerwehr
- Björn Uhr, Feuerwehr Düsseldorf
- Christian Caspers, Feuerwehr Dortmund
- Christopher Wich, Feuerwehr Frankfurt am Main
- Jens Tönjes de Vries, Feuerwehr Hamburg
- Matthias Schröter, Feuerwehr Gelsenkirchen
- Sebastian Büchner, Feuerwehr Leipzig
- Stefan Ulbrich, Feuerwehr Erfurt
- Thomas Greiner, Feuerwehr Stuttgart
- Thomas Paproth, Feuerwehr Cottbus
- Sebastian Stahn, Branddirektion München

8 Anlagen

Anlage 1: Mustergliederung für Inhalt und Struktur eines Sicherheitskonzepts

Anlage 2: Bewertungsschema – Sicherheitskoeffizient Brandschutz

Anlage 3: Vorlage zum Kommentieren von Sicherheitskonzepten

Anlage 4: Vorlage zur Erklärung des Einverständnisses

Anlage 1: Mustergliederung für Inhalt und Struktur eines Sicherheitskonzepts

0. Vorbemerkung

- 0.1. Verfasser
- 0.2. Ggf. Zusammenfassung der Änderungen zur letzten durchgeführten gleichartigen Veranstaltung („Was ist neu?“)
- 0.3. Version
- 0.4. Stand
- 0.5. Änderungsverlauf
- 0.6. Verteiler

1. Nutzungs-/Veranstaltungsbeschreibung

- 1.1. Kurzbeschreibung der Örtlichkeit (bevorzugt als grafische Darstellung, soweit möglich)
 - 1.1.1. Räumliche Definition des Veranstaltungsbereiches (Hausrechtsbereich)
 - 1.1.2. Objektbeschreibung inkl. Lage
 - 1.1.3. Verkehrliche Erschließung
 - 1.1.4. Technische Infrastruktur (veranstaltungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen)
- 1.2. Kurzbeschreibung der Veranstaltung(en) und Veranstaltungsart(en)
- 1.3. Zeiten (Auf-/Abbau, Ein-/Auslass, Veranstaltungsdurchführung, Gastrobetrieb etc.)
- 1.4. Publikumsstruktur/-analyse, Personenzahlen
- 1.5. An-/Abreiseverhalten (inkl. Modal-Split)
 - 1.5.1. Zeitliche Verteilung der Personenströme
 - 1.5.2. Verkehre bis in den Nahbereich (Parkplatz, Bahnhof etc.)
 - 1.5.3. Übergang zur Veranstaltungsfläche
 - 1.5.4. Ein-/Auslass, Zugangskontrolle und -konzept
- 1.6. Relevante Parallelveranstaltungen hinsichtlich zu erwartender Wechselwirkungen

2. Verantwortliche Personen

- 2.1. Betreiber
- 2.2. Veranstalter
- 2.3. Veranstaltungsleitung
- 2.4. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
- 2.5. Sicherheitsrelevante Dienstleister
 - 2.5.1. Ordnungsdienst
 - 2.5.2. Sanitätswachdienst
 - 2.5.3. Brandsicherheitswache
 - 2.5.4. Sicherheitskommunikation
 - 2.5.5. ggf. meteorologischer Dienst

2.5.6. ...

jeweils einschließlich der Abgrenzung und Benennung der zeitlichen und/oder inhaltlichen Verantwortungsbereiche (§ 38 Absatz 5 MVStättVO)

2.6. Betreiber-/veranstalterseitige Aufbauorganisation inkl. Organigramm(en)

3. Betreiber-/Veranstalterseitige sicherheitsrelevante Gremien (Durchführungsphase)

3.1. Sicherheitskreis⁴

3.2. Koordinierungskreis⁴

jeweils hinsichtlich Zusammensetzung, Rollenbeschreibung (inkl. Abgrenzung zu Einsatzleitungen der öffentlichen Gefahrenabwehr), Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Einberufung, Entscheidungsfindung, Eskalationswegen, Örtlichkeit (=Koordinierungsstelle), ggf. Ausweichörtlichkeit

4. Risikobeurteilung

4.1. Veranstalter-/Betreiberseitige Schutzziele

4.2. Standardgefährdungen:

- Wetter
(wie extreme Temperaturen, Sturm, Hagel, Starkregen, Gewitter, Hochwasser, Glatteis)
- Besucherverhalten
(wie Überklettern von Absperrungen, Erklettern von Aufbauten oder Straßenmobiliar, Tendenz zum Campen vor dem Einlass, Frühanstehende, Fan mit Tendenz zu Flüssigkeits- und Nahrungsdefizit, um das Konzert aus der ersten Reihe zu erleben, Besucherdruck und Gedränge, Werfen von Gegenständen, Vandalismus, Körperverletzung etc.)
- Brandgefährdungen
(wie Gefährdung der Nachbarbebauung, Gefahr der Brandentstehung und Brand-/Rauchausbreitung innerhalb der Veranstaltungsfläche/Versammlungsstätte)
- Erkrankung/Verletzung von Personen
(wie Verletzung einzelner/mehrerer, Erkrankung einzelner/mehrerer, hoher Drogen-/Alkoholkonsum, Reizgas, vermisste Personen/Kinder, Massenerkrankungen durch Lebensmittelvergiftung)
- Technischen Gefährdungen
(wie Gasausströmung, Gesundheitsgefährdungen durch Austritt von Gefahrstoffen, Stromausfall, Einsturz von Bauteilen oder Anlagen, Unfälle im Zusammenhang mit Fahrgeschäften, Motorsport, Stuntshows, Flugshows)
- Versagen der besucherrelevanten Infrastruktur inkl. Verkehrswege
(wie Ausfall gastronomischer Einrichtungen und somit unzureichende Versorgung der Besucher, digitale Bezahl-/Ticketing-/Kassensysteme, Ausfall der Ver- und Entsorgung insbesondere sanitärer Einrichtungen, Ausfall des öffentlichen Personen(nah)verkehrs, Ausfall des Individualverkehrs, Überlastung der Parkplätze, Glasbruch auf Verkehrswegen, Ausfall Ticketing-Systeme, Ausfall Kassensysteme)
- Produktionsrisiken
(wie Verzögerungen im Produktionsablauf, Personalausfall beim Veranstalter, kurzfristiger Ausfall eines relevanten Programmpunktes bzw. Künstlers)

⁴ Ggf. abweichende Bezeichnung nach länderrechtlicher Vorgabe

4.3. Von der Art der Veranstaltung abhängige Gefährdungen:

- besondere politische Lage (Auftreten sicherheitsrelevanter Personengruppen)
- Gegendemonstrationen (Versammlungen) und Sabotage
- hohe Anzahl nicht selbstrettungsfähiger Personen (Kleinkinder, Ältere, Menschen mit Behinderung)
- Gewaltpotenzial der Veranstaltungsteilnehmer (Rockergruppen, Hooligans, Fanatiker)
- Umgang mit Tieren

4.4. Präventive Sicherheitsmaßnahmen

4.5. Kapazitäts- und Rettungswegnachweis

4.6. Maßnahmen der Personenlenkung und -steuerung

4.6.1. Einlass

4.6.2. Betrieb

4.6.3. Auslass

jeweils in Abhängigkeit der Betriebsart (Regelbetrieb, Störfall, Schadensfall)

4.7. Weitere risikobezogene Maßnahmen

5. Informations- und Kommunikationskonzept

des Betreibers/Veranstalters zu ...

5.1. Internen Dienstleistern und Funktionsträgern

5.2. BOS und deren Einsatzkräfte

5.3. Besuchern (inkl. Wortlaut der Sicherheitsdurchsagen und ggf. zugehöriger Visualisierung)

5.4. Medien

5.5. Öffentlichkeit

jeweils hinsichtlich Kommunikationswegen, -inhalten und -mitteln, Zuständigkeiten, Eskalationswegen, Dokumentation und Protokollierung unter Berücksichtigung möglicher Ausfallszenarien technischer und organisatorischer Art

6. Betreiber-/Veranstalterseitige Gefahrenabwehr

6.1. Ordnungsdienst

6.2. Sanitätswachdienst

6.3. Brandsicherheitswachdienst

jeweils hinsichtlich Personalbemessung, Ausstattung, Verantwortlichkeiten und Aufgabenbeschreibung sowie einer Darstellung der jeweiligen Aufbauorganisation; ggf. gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden

7. Notfallplanung

zur Bewältigung von Störungsszenarien mit Beschreibung der szenarienabhängig geeigneten Maßnahmen, deren Ablauf und den konkreten Verantwortlichkeiten bei Eintritt der jeweiligen Störung

- 7.1. Veranstaltungsabsage (im Vorfeld, vor Einlassbeginn)
- 7.2. Veranstaltungsunterbrechung
- 7.3. Veranstaltungsabbruch (geplant, ad-hoc)
- 7.4. Wetterereignisse
 - 7.4.1. Wetterwarnung
 - 7.4.2. Gewitter
 - 7.4.3. Wind
 - 7.4.4. Niederschlag (Regen, Starkregen, Hagel)
 - 7.4.5. Extreme Temperaturen (Kälte, Hitze)
- 7.5. Brandereignisse
 - 7.5.1. Auslösung Brandmeldeanlage
 - 7.5.2. Brandgeruch, Rauchentwicklung
 - 7.5.3. Entstehungsbrand/Kleinbrand
 - 7.5.4. Fortentwickelter Brand
- 7.6. Gefahrstoffaustritt
- 7.7. Medizinische Ereignisse
 - 7.7.1. Einzelereignis
 - 7.7.2. Gehäufte Ereignisse
 - 7.7.3. Massenereignis
- 7.8. Einsatz der öffentlichen Gefahrenabwehr
 - 7.8.1. Auf dem Gelände/im Gebäude
 - 7.8.2. In der Nachbarschaft
- 7.9. Erhöhte Personendichten
 - 7.9.1. Erwartbar kritische Personendichte
 - 7.9.2. Punktuelle Verdichtung
 - 7.9.3. Flächige Verdichtung
- 7.10. Besucherverhalten, inkl. Massenphänomen
- 7.11. Signifikanter Personalausfall in der Veranstaltungsorganisation
- 7.12. Technische Störungen/Ausfälle
- 7.13. Verkehrliche Ereignisse
- 7.14. Eingehende Drohungen
- 7.15. Anschläge, verdächtige Gegenstände, Cybersicherheit
- 7.16. weitere als relevant erkannte Szenarien

8. Räumungskonzept

- 8.1. Entscheidungsfindung
- 8.2. Verantwortlichkeiten
- 8.3. Ablauf
 - 8.3.1. Ad-hoc Räumung
 - 8.3.2. Geplante Räumung

9. Anlagen

- 9.1. Kontaktliste/-übersicht
- 9.2. Planunterlagen
 - 9.2.1. Übersichtsplan mit Darstellung der Nachbarschaft
 - 9.2.2. Detailpläne mit Darstellung sämtlicher Aufbauten
 - 9.2.3. Bestuhlungs- und Rettungswegepläne
- 9.3. Zeitpläne, Programmablauf, etc.

Es empfiehlt sich im Vorfeld der Erstellung mit den beteiligten Behörden abzustimmen, welche Gefährdungen im Rahmen der Risikobeurteilung und welche Störungsszenarien bzw. Störungen in der Notfallplanung betrachtet werden sollen und ob die Betrachtung ggf. für die Veranstaltungsphasen (Einlass, Veranstaltungsdurchführung und Auslass) getrennt durchgeführt werden soll. Aufgrund der umfassenden objekt- und veranstaltungsspezifischen Kenntnisse ist es hier an dem Ersteller des Konzeptes mit einem fachkundigen Vorschlag auf die Behörden zuzugehen.

Die in der Notfallplanung zu betrachtenden Störungen und die daraus resultierenden Störungsszenarien orientieren sich in der Regel an den als relevant identifizierten Gefährdungen, da die Notfallplanung den Fall betrachtet, dass es dennoch zu einem Schadensfall kommt oder mit dessen Eintritt hinreichend konkret gerechnet werden muss.

Anlage 2: Sicherheitskoeffizient Brandschutz

Der Sicherheitskoeffizient Brandschutz (SK) ist ein systematisches Verfahren für die Beurteilung der brandschutztechnischen Sicherheit einer Veranstaltung durch Feuerwehren und Brandschutzdienststellen. Der SK kann angewendet werden, um die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dabei werden die in der Fachempfehlung aufgeführten Kriterien berücksichtigt und in ihrem Zusammenwirken bewertet. Neben den Belangen des Vorbeugenden Brandschutzes werden auch mögliche Auswirkungen auf den Abwehrenden Brandschutz berücksichtigt. Der SK ermöglicht durch die Standardisierung der Bewertung für alle beteiligten Akteure ein nachvollziehbares Verfahren.

Die Methode verfügt über einen zweigliedrigen Aufbau, bestehend aus der Ermittlung zweier Faktoren: dem Risikofaktor (FR) und dem Sicherheitsfaktor (FS).

Risikofaktor (FR)

Der Risikofaktor ergibt sich aus der Risikogruppe (siehe Tabelle 1). Insgesamt fünf Risikogruppen beinhalten eine Kategorisierung unterschiedlicher Veranstaltungsarten, in die fast alle Veranstaltungen zugeordnet werden können. Den Veranstaltungskategorien sind außerdem die erwarteten Besucherzahlen zugeordnet. Je höher diese jeweils ist, desto höher fällt auch die Zuordnung der zu bewertenden Veranstaltung in die Risikogruppe aus. Die Veranstaltungsart und die Besucherzahl legen also fest, welche Risikogruppe und damit welcher Risikofaktor in die Berechnung des SK eingeht.

Die angegebenen Besucherzahlen der Risikogruppen entsprechen dem seit vielen Jahren angewendeten SK der Branddirektion München. Bei der Verwendung im eigenen Zuständigkeitsbereich ist ggf. eine Anpassung der Besucherzahlen zu prüfen.

Tabelle 1: Risikofaktor zur Berechnung des SK in Abhängigkeit der Veranstaltungsart und Besucherzahl

Risikogruppe	1 ⁵	2	3	4	5
Risikofaktor (FR)	1,00	1,25	1,50	2,00	2,50
Veranstaltungen in Versammlungsräumen u. Fliegenden Bauten (Festzelte, Zirkus)	< 1.000	> 1.000	> 3.500	> 7.000	> 10.000
Stehplatzkonzerte + Kinovorführungen im Freien	< 1.000	> 1.000	> 10.000	> 20.000	> 30.000
Umzüge, Kundgebungen, Fasching (bevorzugt sich fortbewegende Veranstaltungen)	< 1.000	> 1.000	> 10.000	> 20.000	> 30.000
Sportveranstaltungen auf Streckenabschnitten (Laufveranstaltungen, Radsport, Motorsport)	< 1.000	> 1.000	> 10.000	> 20.000	> 30.000
Straßenfeste, Stadtteilstädte, Flohmärkte (bevorzugt stationäre Veranstaltungen im Freien)	< 1.000	> 1.000	> 10.000	> 20.000	> 50.000
Messen, Ausstellungen, Flohmärkte (indoor)	< 1.000	> 1.000	> 10.000	> 20.000	> 50.000
Sportveranstaltungen im Freien oder Sportstätten (u.a. Fussballspiele)	< 3.500	> 3.500	> 15.000	> 30.000	> 60.000
Sitzplatzkonzerte im Freien	< 3.500	> 3.500	> 15.000	> 30.000	> 60.000

⁵ In der Risikogruppe 1 findet bei Durchführung der Veranstaltung keine Überlastung der kommunalen Infrastruktur statt. Sie entspricht ungeachtet aller örtlichen Gegebenheiten und Strukturen dem normalen Tagesbetrieb vor Ort.

Sicherheitsfaktor (FS)

Der Sicherheitsfaktor wird aus dem arithmetischen Mittelwert von insgesamt 10 Einflussfaktoren (FE) ermittelt. Die Einflussfaktoren beinhalten zusätzliche Veranstaltungsrisiken, Sicherheits- und Gefahrenabwehrmöglichkeiten bezogen auf die konkrete Örtlichkeit und die bekannten Informationen zur geplanten Veranstaltung. Die Einflussfaktoren werden in der Regel in den Abstufungen „günstig“, „normal“, „ungünstig“ und „sehr ungünstig“ festgelegt. Die sorgfältige Bewertung und Festlegung der Einflussfaktoren ist der eigentliche Kern der Risikobewertung der Veranstaltung.

$$FS = \frac{FE_1 + FE_2 + \dots + FE_{10}}{10}$$

Das Veranstaltungsrisiko fällt in Abhängigkeit dieser Festlegung höher oder niedriger aus. So wird der SK halbiert, wenn alle Faktoren „günstig“ und zusätzliche Risiken ausgeschlossen sind. Es sind weniger Maßnahmen und Auflagen zur Kompensation des vorhandenen Risikos erforderlich. Stellen sich die Gegebenheiten jedoch als „sehr ungünstig“ dar, kann sich der SK vervierfachen, sodass zusätzliche und umfangreichere Anforderungen erforderlich sind.

Es handelt sich bei der Ermittlung des Sicherheitsfaktors um eine qualitative Bemessung, die nicht spezifisch auf die Anwendung in einer Gemeinde oder Stadt zugeschnitten ist. Eine Verwendung in der eigenen Dienststelle macht keine Anpassung erforderlich. Die Einflussfaktoren werden in den Tabellen auf den folgenden Seiten näher erläutert.

Bestimmung des SK

Aus der Multiplikation von Risikofaktor und Sicherheitsfaktor wird der SK bestimmt:

$$SK = FR * FS$$

Die Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts ergibt sich aus dem ermittelten Sicherheitskoeffizient (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts und weitere Maßnahmen in Abhängigkeit des SK

SK	Maßnahme
SK < 1,6	Bearbeitung der Veranstaltung auf Grundlage der Veranstaltungsanzeige Kein Sicherheitskonzept notwendig
1,6 ≤ SK < 2,1	Bearbeitung der Veranstaltung auf Grundlage der Veranstaltungsanzeige und ggf. erweiterter Veranstaltungsbeschreibung Kein Sicherheitskonzept notwendig Abnahme der Veranstaltung vor Ort vor Veranstaltungsbeginn
SK ≥ 2,1	Notwendigkeit eines Sicherheitskonzepts Abnahme der Veranstaltung vor Ort vor Veranstaltungsbeginn i.d.R. Anwesenheit Feuerwehr während der Veranstaltung vor Ort als vorgeplantes Mitglied des Koordinierungskreises

FE₁ – Anfahrtswege		
<p>Bewertet wird die Erreichbarkeit des Veranstaltungsgeländes mit Einsatzfahrzeugen von Standorten der BOS bis zum Veranstaltungsgelände. Die Befahrbarkeit des Veranstaltungsgeländes wird mit dem Faktor 2 „Zu- und Durchfahrten“ bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mehrere Anfahrten zum Veranstaltungsgelände vorhanden? - Entfernung der nächstgelegenen Rettungswache und Feuerwache (Einhaltung der Hilfsfrist)? - Kollision und/oder Kreuzung von anfahrenden Einsatzfahrzeugen mit abfahrenden Rettungsdienstfahrzeugen? - Behinderungen durch abgestellte KFZ der Besucher oder zu erwartende Staus (insbesondere während der An- und Abreise)? <p><u>Vergleichbare Kriterien für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium a) erwartete hohe Personendichte im Bereich der Zu- und Abwege eines Veranstaltungsgeländes Kriterium c) unzureichende Erschließung des Veranstaltungsgeländes für BOS</p>		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - kurze, ausreichend befestigte, breite und geradlinige Anfahrtswege zum Veranstaltungsgelände - unabhängige Wege von Besucher- und Individualverkehr - optimale Nutzung möglich - Hilfsfristen können unterschritten werden 	0,5
Normal	<ul style="list-style-type: none"> - Anfahrt ohne Probleme möglich - Hilfsfristen werden eingehalten 	1,0
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige Wegeführung zum Veranstaltungsgelände - Verzögerungen sind möglich - starke Belastung durch Besucher- und Individualverkehr - gegebenenfalls unbefestigte Straßen - Anfahrtswege durch mobiles Mobiliar eingeschränkt - Hilfsfristen werden teilweise nicht mehr eingehalten 	2,0
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige, unübersichtliche Wegeführung zum Veranstaltungsgelände - Verzögerungen sind zu erwarten - Befahrbarkeit mit Großfahrzeugen nicht sichergestellt - kein von den Rettungswegen für Besucher unabhängiger Anfahrtsweg (Überlagerung mit Rettungswegen für Besucher) - Hilfsfristen werden überschritten 	4,0

FE₂ – Zu- und Durchfahrten/Zugänglichkeit		
<p>Bewertet wird die unmittelbare Befahrbarkeit des Veranstaltungsgeländes und Erreichbarkeit von Gebäuden und Veranstaltungsaufbauten auf dem Veranstaltungsgelände mit Einsatzfahrzeugen. Bei nicht befahrbaren Veranstaltungsflächen sind auch die zurückzulegenden Wegstrecke und die zu erwartenden Gehgeschwindigkeiten zu bewerten.</p> <p><u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium a) erwartete hohe Personendichte auf einem Veranstaltungsgelände</p>		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - Zu- und Durchfahrten, die von Besucherverkehr freigehalten werden - mehrere, uneingeschränkte Zu- und Durchfahrtmöglichkeiten - Veranstaltungsbereich und Nachbarbebauung für Einsatzkräfte jederzeit zugänglich - Veranstaltungsaufbauten sind allseitig für Einsatzkräfte erreichbar - Flächen für Feuerwehr (Bewegungs- und Aufstellflächen) sind großzügig vorhanden - sehr kurze Wege von Stellflächen der Einsatzfahrzeuge zu potentiellen Schadensorten - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr gekennzeichnet - Einsatzpläne vorhanden 	0,5
Normal	<ul style="list-style-type: none"> - Zu- und Durchfahrt möglich - Flächen für Feuerwehr (Bewegungs- und Aufstellflächen) sind vorhanden - kurze Wege von Stellflächen der Einsatzfahrzeuge zu potentiellen Schadensorten (max. 50 m in Anlehnung an MBO) - Ausweichen von Besuchern für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte ist zügig möglich 	1,0
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Personendichte zu erwarten, sodass Ausweichen der Besucher für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte erschwert ist - Zu- und Durchfahrten eingeschränkt nutzbar (Verzögerungen möglich) - Zugang zur Nachbarbebauung und Veranstaltungsaufbauten für Einsatzkräfte erschwert - Flächen für Feuerwehr sind eingeschränkt 	2,0
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - hohe Personendichte bei engen Platzverhältnissen zu erwarten, sodass Ausweichen der Besucher für Einsatzfahrzeuge und Einsatzkräfte nicht möglich ist - Zu- und Durchfahrten sehr eingeschränkt oder gar nicht nutzbar (Verzögerungen zu erwarten) - Flächen für Feuerwehr und Rettungsdienst stark eingeschränkt - lange Wege von Stellflächen der Einsatzfahrzeuge zu potentiellen Schadensorten 	4,0

FE₃ – Löschwasserversorgung		
Bewertet wird das Vorhandensein einer ausreichenden Löschwassermenge (Grundschutz von 48 m ³ /h), von Löschwasserentnahmestellen und den Entfernungen zu den Entnahmestellen.		
Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW: Kriterium d) gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW: brandschutztechnische Belange		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - leistungsfähiges Rohrnetz (leistungsfähiger als notwendig) - zahlreiche Hydranten in engen Abständen und guter Kennzeichnung - Hydranten frei zugänglich und unverbaut - Ringleitungen 	0,5
Normal	- reguläre Löschwasserversorgung nach dem Deutschen Verein des Gas und Wasserfaches e.V. (DVGW W 405, Abstand bis zu 300 m)	1,0
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - große Abstände der Hydranten oder Wasserentnahmestellen - Hydranten teilweise für Veranstaltungsdurchführung in Verwendung (nicht durch die Feuerwehr) - Hydranten schwierig auffindbar - Stichleitungen - geringe Leitungsdurchmesser 	2,0
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - keine Hydranten - lange Schlauchstrecken oder Pendelverkehr mit wasserführenden Fahrzeugen erforderlich - abgelegene Örtlichkeit - Aufstauen von Gewässern erforderlich 	4,0

FE₄ – Flucht- und Rettungswege		
Bewertet wird das Vorhandensein, die ausreichende Bemessung (nach MVStättVO), die Erkennbarkeit und Nutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen für Besucher und Mitwirkende		
Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:		
Kriterium b) Eignung des Geländes hinsichtlich geplanter Veranstaltungsnutzung		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - die Kapazität der Flucht- und Rettungswege übersteigt die Höchstbesucherzahl deutlich - die Führung der Rettungswege erfolgt in mind. zwei entgegengesetzten Richtungen und im weiteren Verlauf nicht wieder zusammen - Rettungswege sind befestigt und eben - kurze Rettungsweglängen bzw. Unterschreitung baurechtskonforme Rettungsweglängen - Lagerungen auf Rettungswegen ausgeschlossen (baulich und betrieblich nicht möglich) - Rettungswege falls notwendig ausgeleuchtet - Rettungswege sind deutlich gekennzeichnet - Stolperstellen (Kabel, Schläuche, Seile, Leitungen) sind ausgeschlossen - Notausgänge liegen in der Nähe der Einlässe, sodass die Wegeführung den Besuchern bekannt ist (Staufläche des Einlass und Wegführung Notausgang getrennt) - INDOOR: mind. zwei ausreichend große und sichere (mangelfrei) bauliche Rettungswege 	0,5
Normal	<ul style="list-style-type: none"> - Flucht- und Rettungswege stehen in ausreichender Anzahl und Breite (gemäß VStättV) für die Höchstbesucherzahl zur Verfügung - die Führung der Rettungswege erfolgt in zwei entgegengesetzten Richtungen - baurechtskonforme Rettungsweglängen - Rettungswege falls notwendig ausgeleuchtet - Rettungswege sind deutlich gekennzeichnet - Lagerungen auf Rettungswegen weitestgehend ausgeschlossen (baulich und betrieblich nicht möglich) - Stolperstellen (Kabel, Schläuche, Seile, Leitungen) sind ausgeschlossen - INDOOR: mind. zwei ausreichend große und sichere (mangelfrei) bauliche Rettungswege 	1,0

FE₄ – Flucht- und Rettungswege		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - Flucht- und Rettungswege stehen in einzelnen Teilbereichen des Veranstaltungsgeländes und/oder nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer (Einlass, Besucherwechsel) in ausreichender Anzahl und Breite zur Verfügung - es können nicht zwei entgegengesetzte Richtungen in der Rettungswegführung sichergestellt werden - lange Rettungsweglängen/Überschreitung baurechtskonforme Rettungsweglängen - Lagerungen auf Rettungswegen möglich und wahrscheinlich - Rettungswegführung über erwartbare Stauflächen (vor WC-Anlagen, Gastro- oder Verkaufsstände, Einlass- und Wartebereiche) - Rettungswege enden an befahrbaren Straßen - Rettungswege sind für Menschen mit körperlichen Behinderungen nicht geeignet - Stolperstellen (Kabel, Schläuche, Seile, Leitungen) nicht auszuschließen - Türen und Tore öffnen nicht durchgängig in Fluchtrichtung; ggf. Pendel- und Drehtüren - Notausgänge liegen nicht in der Nähe der Einlässe, sodass die Wegführung den Besuchern wenig bekannt ist - INDOOR: bauliche Rettungswege nicht ausreichend groß und/oder ein Rettungsweg mangelbehaftet 	2,0
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - Flucht- und Rettungswege stehen nicht in ausreichender Anzahl und Breite zur Verfügung - die Wegführung in zwei entgegengesetzte Richtungen ist nicht sichergestellt - Lagerungen auf Rettungswegen zu erwarten und sehr wahrscheinlich - Notausgänge führen über Einlassbereiche, sodass Staubildung bei Aufeinandertreffen zu erwarten ist - Trichterbildung im Rettungswegverlauf - nur verzögert und gegebenenfalls nur mit Hilfsmitteln zu öffnen (z. B. Kabelbinder, organisatorischen Regelungen etc.) - Türen und Tore öffnen nicht durchgängig in Fluchtrichtung; ggf. Pendel- und Drehtüren - INDOOR: nur ein baulicher Rettungsweg und zweiter Rettungsweg über Gerät der Feuerwehr - INDOOR: beide baulichen Rettungswege nicht ausreichend groß oder mangelbehaftet <p>AUSSCHLUSSKRITERIUM FÜR DURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG! GENAUE PRÜFUNG OB DURCHFÜHRUNG VERTRETBAR</p>	4,0

FE₅ – Zusammenarbeit der Sicherheitsakteure vor Ort		
Bewertet wird, wie die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr, Ordnungsdienst, Veranstalter möglich ist.		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - es sind umfassende Vorkehrungen getroffen, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation auch bei Störungen ermöglicht und erleichtert (z. B. Vorplanung Sicherheits- und Koordinierungskreis) - gut ausgestattete Koordinierungsstelle vorhanden und ausgeschildert - alle Sicherheitsakteure sind mit der Arbeitsweise bei Störungen und Notfällen im Veranstaltungsablauf vertraut - alle benannten Sicherheitsakteure (Mitglieder des Koordinierungskreises) sind vor Ort und kennen sich seit längerem - es liegt eine stets aktuelle Kommunikationsliste mit den Ansprechpartnern der Veranstaltung für alle Kommunikationswege vor - die Kommunikation ist über mindestens zwei Wege gesichert (in der Regel Mobiltelefon und Funk [eigener Kanal]) 	0,5
Normal	<ul style="list-style-type: none"> - es sind Vorkehrungen getroffen, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation auch bei Störungen ermöglicht (z. B. Vorplanung Sicherheits- und Koordinierungskreis) - Koordinierungsstelle vorhanden - die Mehrheit der Sicherheitsakteure ist mit der Arbeitsweise bei Störungen und Notfällen im Veranstaltungsablauf vertraut - alle benannten Sicherheitsakteure (Mitglieder des Koordinierungskreises) sind vor Ort und kennen sich seit längerem - es liegt eine stets aktuelle Kommunikationsliste mit den Ansprechpartnern der Veranstaltung vor - die Kommunikation ist über mindestens zwei Wege gesichert (in der Regel Mobiltelefon und Funk) 	1,0
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - es sind wenig Vorkehrungen getroffen, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation auch bei Störungen ermöglicht (z. B. Vorplanung Sicherheits- und Koordinierungskreis) - Koordinierungsstelle nicht vorhanden - die Sicherheitsakteure sind mit der Arbeitsweise bei Störungen und Notfällen im Veranstaltungsablauf wenig vertraut - eine Kommunikation mit dem Veranstalter beziehungsweise dessen Dienstleister beziehungsweise der Einsatzkräfte untereinander ist erschwert, aber möglich (z. B. durch Meldeläufer etc.) - nur ein Kommunikationsweg vorgesehen 	2,0
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - es sind keine Vorkehrungen getroffen, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation auch bei Störungen ermöglicht (z. B. Vorplanung eines Treffpunkts für Absprachen) - die Erreichbarkeit des Veranstalters und dessen Dienstleister sowie die Kommunikation der Einsatzkräfte untereinander ist nicht sichergestellt - Verantwortliche sind nicht benannt - Kommunikationslisten o.ä. liegen nicht vor 	4,0

FE₆ – Brandszenarien		
<p>Bewertet werden die baulichen Gegebenheiten der Versammlungsstätte oder des Veranstaltungsortes hinsichtlich des Risikos der Brandentstehung und Brandausbreitung. Außerdem werden planmäßige feuergefährliche Handlungen, Pyrotechnik und deren Zusammenwirken berücksichtigt. Doppelbewertungen durch thematische Vermischung mit Faktor 7 „feuergefährliche Handlungen“ oder Faktor 8 „Zuschauerverhalten“ sind zu vermeiden.</p> <p><u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium d) brandschutztechnische Belange</p>		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Günstig	<ul style="list-style-type: none"> - keine Verwendung von offenem Feuer, pyrotechnischen Gegenständen, brennbaren Flüssigkeiten oder Gasen - Prüfzeugnis/Zulassung für Schwerentflammbarkeit der Ausschmückungen (Dekoration) und Ausstattung liegt vollständig vor - geringe Brandlast - Abstandsflächen zwischen den einzelnen Ständen sowie der vorhandenen Bebauung sind deutlich größer als vorgeschrieben - Veranstaltung im Freien (keine Verrauchung möglich) ODER Versammlungsstätte entspricht aktuellem Baurecht (mangelfrei) - ausreichend Löschgeräte vorhanden 	0,5
Normal	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und/oder Gasen durch Fachkräfte an abgenommenen Anlagen und Einrichtungen (Prüfbescheinigungen dazu liegen vor) - Verwendung von feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik durch Fachkräfte (genehmigt, d. h. abgenommen) - Prüfzeugnis/Zulassung für Schwerentflammbarkeit der Ausschmückungen (Dekoration) und Ausstattung liegt vollständig vor - Ausreichende Abstände bei Verwendung von feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik zu brennbaren Stoffen - Einhaltung Sicherheitsabstände von Publikum und Mitwirkenden zu feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik - Vorgaben der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) oder des Herstellers bei Pyrotechnik werden eingehalten - Veranstaltung im Freien (keine Verrauchung möglich) ODER Versammlungsstätte entspricht dem aktuellen Baurecht - ausreichend Löschgeräte vorhanden 	1,0
Ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und/oder Gasen durch Laien an abgenommenen Anlagen und Einrichtungen - Verwendung von feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik durch Laien (genehmigt, d. h. abgenommen) - Prüfzeugnis/Zulassung für Schwerentflammbarkeit der Ausschmückungen (Dekoration) und Ausstattung liegt teilweise vor - Geringe Abstände bei Verwendung von feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik zu brennbaren Stoffen - Verwendung von entflammbaren Stoffen und/oder Anordnung von hohen Brandlasten - enge Belegung des Veranstaltungsgeländes mit geringer Unterschreitung erforderlicher Abstände (kompensierbar) - bestandsgeschützte Versammlungsstätte mit bekannten Mängeln - kritische Umgebung (z. B. hohe Waldbrandgefahr, Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr in unmittelbarer Nachbarschaft) 	2,0

FE ₆ – Brandszenarien		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Sehr ungünstig	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten und/oder Gasen an nicht abgenommenen Einrichtungen - Verwendung von feuergefährlichen Handlungen und/oder Pyrotechnik durch Laien (genehmigt, d. h. abgenommen) - Verwendung leichtentflammbarer Materialien und/oder Anordnung von sehr hohen Brandlasten - sehr enge Belegung des Veranstaltungsgeländes mit deutlicher Unterschreitung erforderlicher Abstände (nicht kompensierbar) - kritische Umgebung (z. B. sehr hohe Waldbrandgefahr, Einrichtungen mit sehr hoher Brandgefahr in unmittelbarer Nachbarschaft) 	4,0

FE ₇ – Feuergefährliche Handlungen		
Bewertet werden zusätzliche Risiken durch unplanmäßige feuergefährliche Handlungen, insbesondere unerlaubte Handlungen von Zuschauern.		
<u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u>		
Kriterium d) brandschutztechnische Belange		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Ausgeschlossen	- Feuerzeuge, Wunderkerzen, illegale Pyrotechnik ausgeschlossen oder nicht zu erwarten	0,5
Weitestgehend vernachlässigbar	<ul style="list-style-type: none"> - einzelne Feuerzeuge oder Wunderkerzen im Publikum - illegale Pyrotechnik ausgeschlossen oder nicht zu erwarten 	1,0
Nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar	<ul style="list-style-type: none"> - viele Feuerzeuge und Wunderkerzen - einzelne illegale Pyrotechnik (z.B. Bengalo im Sportstadion) - unkritische Umgebung (geringes Risiko einer Entzündung von Gegenständen in unmittelbarer Nähe) - geringe Rauchentwicklung - Brandbekämpfung mit geringem Aufwand möglich (z. B. Feuerlöscher, Sand) 	2,0
Zu erwarten und schwierig zu beherrschen	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerzeuge, Wunderkerzen, illegale Pyrotechnik in großer Zahl - hohe Belegungsdichte - kritische Umgebung (Entzündung von Gegenständen in unmittelbarer Nähe mit Brandausbreitung) - starke Rauchentwicklung - umfangreiche Brandbekämpfung erforderlich (Löschangriff Feuerwehr) 	4,0

FE₈ – Zuschauerverhalten		
<p>Bewertet wird das erwartbare Verhalten der Zuschauer während der Veranstaltung (Gewaltbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, jugendlicher Leichtsinn, Alkohol- und Drogenkonsum, Anwesenheit von Hooligans). Weiterhin werden auch die Reaktion bei Gefahrensituationen und die Fähigkeiten zur Selbstrettung bewertet (Alkohol- und Drogenkonsum, erhöhte Anzahl von nicht selbstrettungsfähigen Personen, Anwesenheit von Kindern). Zusammenfassend gilt zu beurteilen, ob sich das Publikum eigenständig, zügig, vernünftig und orientiert in Sicherheit begeben wird.</p> <p><u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium h) erwartbare Konflikte unter den Besuchern oder mit Dritten bzw. mit den Ordnungskräften</p>		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Ausgeschlossen	<ul style="list-style-type: none"> - keine Störungen/keine Beeinflussung der Veranstaltung zu erwarten - hohe Selbstrettungsfähigkeit 	0,5
Weitestgehend vernachlässigbar	<ul style="list-style-type: none"> - nur geringe und schnell auflösbare Störungen möglich - weitestgehend friedlich - Rettung nicht selbstrettungsfähiger Personen sichergestellt 	1,5
Nicht ausgeschlossen, aber beherrschbar	<ul style="list-style-type: none"> - Störungen wahrscheinlich, aber beherrschbar - erhöhter Alkoholkonsum - Gewaltpotenzial vorhanden - Gegenveranstaltungen zu erwarten/angemeldet - veranstaltungsunerfahrenes Publikum (Jugendliche, Kinder) - erhöhte Zahl nicht selbstrettungsfähiger Personen zu erwarten 	2,0
Zu erwarten und schwierig zu beherrschen	<ul style="list-style-type: none"> - Störungen zu erwarten - hoher Alkoholkonsum und/oder Drogenkonsum - besondere politische Lage - hohes Gewaltpotenzial und hohe Gewaltbereitschaft vorhanden - Hooligans oder gewaltbereite, rivalisierende Gruppen 	4,0

FE₉ – Sicherheitsbewusstsein Veranstalter/Betreiber/Sicherheitspersonal (Veranstalterbonus)		
<p>Bewertet wird die Zuverlässigkeit des Veranstalters. Die Bewertung kann auch auf Grundlage früherer Veranstaltungen desselben Veranstalters erfolgen. Bei unbekanntem Veranstalter kann die Bewertung auch auf Grundlage des Eindrucks aus Abstimmungsgesprächen oder der eingereichten Unterlagen erfolgen. Bewertet wird weiterhin die praktische Befähigung des Sicherheitspersonals. Sicherheitspersonal umfasst die Sicherheits- und Ordnungsdienstkräfte, aber auch weitere Personen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben (Sicherheitsberater, Crowdmanager, Räumungshelfer).</p> <p><u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium d) Zweifel an der Eignung des Veranstalters</p>		
Bewertung	Beschreibung	Pkt.
Hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl	<ul style="list-style-type: none"> - bekannter, örtlich erfahrener Veranstalter mit leistungsfähigem Team im Hintergrund - hohes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters - geschultes Sicherheitspersonal in hoher Anzahl - Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team klar geregelt und praktiziert 	0,5
Normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	<ul style="list-style-type: none"> - erfahrener Veranstalter - nur eingeschränkt leistungsfähiges Team im Hintergrund - normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters - geschultes Sicherheitspersonal - Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team bekannt 	1,0
Normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	<ul style="list-style-type: none"> - erfahrener Veranstalter - normales Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters - nur eingeschränkt leistungsfähiges Team im Hintergrund - schlecht geschultes Sicherheitspersonal - Schulung des Sicherheitspersonals unbekannt/unklar - Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team unklar 	2,0
Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und geschultes Sicherheitspersonal	<ul style="list-style-type: none"> - unerfahrener Veranstalter - nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters - gering/kaum geschultes Sicherheitspersonal - Schulung des Sicherheitspersonals unbekannt/unklar - Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team unklar 	2,0
Nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters und schlecht geschultes Sicherheitspersonal	<ul style="list-style-type: none"> - erstmaliger, unerfahrener Veranstalter ohne Team im Hintergrund - nicht stark ausgeprägtes Sicherheitsbewusstsein des Veranstalters - schlecht geschultes Sicherheitspersonal - Schulung des Sicherheitspersonals unbekannt/unklar - Rollen-, Aufgaben- und Kompetenzverteilung im Team unklar 	4,0

FE₁₀ – Öffentlichkeitswirkung	
<p>Bewertet wird die Symbolkraft der Veranstaltung. Mit steigender Bedeutung einer Veranstaltung ist vermehrt mit überregionalem und/oder internationalem Publikum zu rechnen. Weiterhin ist bei Veranstaltungen ohne Zutrittsbeschränkung durch Ticketverkauf mit einem erhöhten Risiko für einen starken Besucherandrang zu rechnen. Auch bei Veranstaltungen mit Zutrittsbeschränkung ist im Umfeld mit erhöhtem Personenaufkommen zu rechnen (Zaungäste). Mit steigender Symbolkraft werden Veranstaltungen ein Ziel für Störungen.</p> <p><u>Vergleichbares Kriterium für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials gemäß Pkt. 5.1. Orientierungsrahmen NRW:</u> Kriterium g) regionale oder überregionale Bedeutung der Veranstaltung und mediales Interesse und Besucheraufkommen nicht verlässlich abschätzbar</p>	
Bewertung	Pkt.
nur regional bekannt	0,5
überregional bekannt, keine besondere Symbolkraft	1,0
überregional bekannt, besondere Symbolkraft	2,0
weltweit bekannt, keine besondere Symbolkraft	2,0
weltweit bekannt, besondere Symbolkraft	4,0

Anlage 4 – Vorlage zur Erklärung des Einvernehmens

[Bezeichnung der Dienststelle]

[Logo der Dienststelle]

[Weitere Angaben]

[Adresse]

[Telefon / E-Mail]

[Ort], [Datum]

Einvernehmen zum Sicherheitskonzept für die Veranstaltung [Veranstaltungsname] am/vom [Datum] bis [Datum], Örtlichkeit [Ort]

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des vorgelegten Sicherheitskonzepts für die oben genannte Veranstaltung in der Version [____] mit Stand [____], [____] Seiten und [____] Anlagen, erstellt von [____], teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Einvernehmen wird erklärt.

Mit dem o. g. Sicherheitskonzept besteht in der genannten Fassung Einverständnis. Dieses Schreiben wird den beteiligten Behörden zur Kenntnis gegeben, insbesondere der Sicherheitsbehörde und der Polizei.

Es wird kein Einvernehmen erklärt. Das Sicherheitskonzept ist zu überarbeiten und erneut zur Prüfung vorzulegen.

Das o. g. Sicherheitskonzept ist gemäß den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten in der Anlage zu überarbeiten. Änderungen sind z. B. **farblich** hervorzuheben, Streichungen sind erkennbar darzustellen (**Beispiel**). Die geänderte Fassung ist erneut zur Prüfung zuzuleiten. Dieses Schreiben inkl. Anlage wird den beteiligten Behörden zur Kenntnis gegeben, insbesondere der Sicherheitsbehörde und der Polizei.

Das Einvernehmen wird bei Umsetzung von Auflagen erklärt. Das Sicherheitskonzept ist entsprechend anzupassen.

Mit dem o. g. Sicherheitskonzept wird unter den in der Anlage aufgeführten Auflagen zugestimmt. Die Umsetzung dieser Auflagen wird am [Datum] um [Uhrzeit] [im Rahmen der Abnahme/...] vor Veranstaltungsbeginn überprüft. Dieses Schreiben inkl. Anlage wird den beteiligten Behörden zur Kenntnis gegeben, insbesondere der Sicherheitsbehörde und der Polizei.

Im Auftrag

[Unterschrift]

Anlage: Stellungnahme/Auflagen (falls zutreffend)